

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2009 (Rüstungsexportbericht 2009)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	3
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	3
1. Deutsches Exportkontrollsystem	3
2. Anwendung der Politischen Grundsätze	4
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen ...	5
1. Abrüstungsvereinbarungen	5
2. Waffenembargos	5
3. Gemeinsamer Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008	5
4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern	6
5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie	6
6. Wassenaar Arrangement	7
7. VN-Waffenregister	7
8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen	8
9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“	9
10. Outreach-Aktivitäten	9

	Seite
III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffen- ausfuhren	10
1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	10
a) Einzelgenehmigungen	10
b) Sammelgenehmigungen	12
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	13
d) Wichtigste Bestimmungsländer	13
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten-Positionen .	19
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2009	21
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2009	22
h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2009	23
i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2009	31
2. Ausfuhr von Kriegswaffen	31
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2009	31
(1) Bundeswehrausfuhren	32
(2) Kommerzielle Ausfuhren	32
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2009	34
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich	35
Anlagen	
1. Politische Grundsätze	37
2. Gemeinsamer Standpunkt der EU	40
3. Ausfuhrliste	46
4. Kriegswaffenliste	73
5. Waffenembargos im Jahr 2009	76
6. Deutsche Meldung zum VN-Waffenregister für das Jahr 2009	80
7. Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2009	81
8. Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte nach Ländern 2009	129
9. Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete	132

Zusammenfassung

Die Bundesregierung legt hiermit ihren elften Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2009 bezieht.¹ Die fortgeltenden „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in der Fassung vom 19. Januar 2000 unterscheiden zwischen Rüstungsexporten in NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten und NATO-gleichgestellte Länder (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz), die grundsätzlich nicht zu beschränken sind, und Ausfuhren in alle sonstigen Staaten (sog. Drittländer). Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Staaten wird restriktiv gehandhabt².

Alle Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden im jeweiligen Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung vor allem der außen-, sicherheits- und menschenrechtspolitischen Argumente entschieden. Wichtige Kriterien jeder Entscheidung sind dabei u. a. Konfliktprävention und Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland.

Im Jahr 2009 wurden für Rüstungsgüter Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt ca. 5,043 Mrd. Euro erteilt (2008: ca. 5,788 Mrd. Euro). Ein Anteil von 51 Prozent dieses Wertes entfiel dabei auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, 49 Prozent auf Drittländer. Der Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 745 Millionen Euro zurückgegangen.

Auf Entwicklungsländer³ entfielen im Berichtsjahr 8,2 Prozent des Gesamtwertes aller Einzelgenehmigungen (2008: 5,0 Prozent)⁴. Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf ca. 1,996 Mrd. Euro (2008: 2,546 Mrd. Euro) und hat sich – ebenso wie der Wert der Einzelgenehmigungen – gegenüber 2008 ebenfalls verringert.

Neben den Werten der erteilten Ausfuhrgenehmigungen werden bei Kriegswaffen auch die tatsächlichen Ausfuhren erfasst (2009: 1,339 Mrd. Euro, 2008: 1,427 Mrd. Euro⁵). Da die erteilten Genehmigungen nicht unbedingt im selben Jahr für eine Ausfuhr ausgenutzt werden, fallen Genehmigungs- und Ausfuhrzahlen in der Regel auseinander. Der Anteil an Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder belief sich im Berichtsjahr

auf ca. 76 Prozent (2008: 65 Prozent). Der Anteil der Entwicklungsländer an diesen Ausfuhren betrug 2009 knapp 4 Prozent (2008: 0,6 Prozent).

Einzelheiten zur deutschen Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen ergeben sich aus Kapitel II und Kapitel III Nr. 3. Die gesamten Genehmigungen im Jahr 2009 nach Ländern geordnet sind in der Anlage 7 beschrieben.

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)⁶ und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁷ i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁸ geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000⁹ und der Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008¹⁰.

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)¹¹ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die noch weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar-Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (vgl. zum Wassenaar-Arrangement näher unter II. 6. dieses Berichts, zur EU unter II. 3 und 4).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 GG sowie des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG). Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KWKG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“), dann eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG/AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. „sonstige Rüstungsgüter“), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach AWG/AWV voraus.

¹ Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestagdrucksachen veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.bund.de> (Auswahl „Außenwirtschaft und Europa“ – Auswahl „Finanzierung und Recht“ – Auswahl „Exportkontrolle/Embargos“). Für die englischen Versionen: Auswahl „english“ – Auswahl „publications“.

² Siehe Anlage I, „Politische Grundsätze ...“ Abschnitt III Nr.1, Satz 1

³ Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder mit hohem und oberem mittlerem Einkommen (zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Malaysia, Oman und Südafrika zählen, 4. Spalte der genannten Liste). Die Liste ist als Anlage 9 des Rüstungsexportberichts beigefügt.

⁴ Einzelheiten hierzu siehe unter III. 1. a).

⁵ Dies entspricht einem Rückgang von knapp 90 Mio. Euro.

⁶ Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990, BGBl. I S. 2506 (zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, BGBl. I S. 2407.).

⁷ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2009, BGBl. I S. 1150

⁸ AWV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 2493), zuletzt geändert durch die 87. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 19. Oktober 2009 (BAnz. Nr. 164, S. 3737).

⁹ Siehe Anlage I.

¹⁰ Siehe Anlage 2.

¹¹ Näheres www.bafa.de.

Das KWKG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KWKG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich selbst zuständig.

Nach § 6 KWKG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gemeinsamen Standpunktes der EU (vormals EU-Verhaltenskodex) und der „Politischen Grundsätze“.

Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§§ 1 i. V. m. § 3 AWG), es sei denn, dass wegen Verletzung der in § 7 Absatz 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 7 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 AWG haben folgenden Wortlaut:

„(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
3. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden ...

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (vormals EU-Verhaltenskodex) und den „Politischen Grundsätze“ ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört¹². Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vor.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet. Dieses ermöglicht Unternehmen, frühzeitig zu klären, ob bei Zustandekommen des Kaufvertrages auch die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt – vorbehaltlich unveränderter Umstände – erteilt würde. Die Voranfragen werden nach den gleichen Kriterien wie Anträge auf Ausfuhrgenehmigung entschieden.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Die verfahrensmäßige Behandlung entspricht der von Anträgen auf Genehmigungserteilung. Bedeutende Vorhaben werden auch hier der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Dabei ist es Sinn und Zweck der Voranfrage, den Ausgang des folgenden Genehmigungsverfahrens im Interesse der Planungssicherheit möglichst frühzeitig zu präjudizieren; eine Voranfrage ersetzt jedoch nicht die auf jeden Fall erforderliche Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören die Bundesminister/innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Das KWKG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (im Januar 2000 neu gefasst) die „Politischen Grundsätze“, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Die am 19. Januar 2000 vom Bundeskabinett beschlossene Neufassung der Grundsätze hat folgende wesentliche neue Elemente eingeführt:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Grundsätze gehen hier weiter als der Gemeinsame Standpunkt der EU (vgl. hierzu näher unten unter II.3.), wonach erst bei insofern bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.
- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird wie in der ersten Fassung zwischen EU-, NATO- und diesen gleichgestellten Staaten (Australien, Neuseeland, Ja-

¹² Im Internet unter www.bafa.de.

pan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Staaten (sog. Drittstaaten) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen wie bisher zurückhaltend erteilt.

- Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 7 Absatz 1 AWG, wie oben unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marinerüstung in Drittstaaten kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenhandel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine immer größere Rolle.

- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im NATO- und EU-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.
- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittstaaten fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.
- Die Sicherstellung des Endverbleibs erhält mit ausführlicheren Regeln größeres Gewicht als zuvor. Dadurch soll verhindert werden, dass die exportierten

Rüstungsgüter in falsche Hände fallen (Missbrauchs- und Umleitungsgefahr).

- Der Gemeinsame Standpunkt vom 8. Dezember 2008¹³ sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (s. Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze.
- Schließlich sagte die Bundesregierung zu, jährlich dem Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen, was mit diesem Bericht nunmehr zum elften Mal erfolgt.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht¹⁴ wiedergegeben, auf den insoweit verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWV (§§ 69 ff.) oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen. Im Jahr 2009 bestanden gegen folgende Länder Waffenembargos: Armenien, Aserbaidschan, China, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Guinea, Irak, Iran, Libanon, Liberia, Myanmar, Nordkorea, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia und Sudan.

Einzelheiten zu den im Jahre 2009 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 5 aufgeführt.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um einerseits möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen.

Am 8. Dezember 2008 wurde mit der Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes betreffend „gemein-

¹³ Einzelheiten hierzu unter II. 3.

¹⁴ zuletzt Jahresabrüstungsbericht 2009, Bundestagsdrucksache 17/445 vom 13. Januar 2010, s. u. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Broschueren/ABRBericht2009.pdf>

same Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ das bereits lange von der Bundesregierung verfolgte Ziel erreicht, die bewährten, bislang nur politisch bindenden Regelungen des EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte zu überarbeiten und für alle EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich zu machen. Der Gemeinsame Standpunkt aktualisiert und ergänzt dabei die politisch verbindlichen Regelungen des bereits seit 1998 existierenden EU-Verhaltenskodex. Damit wurde ein weiterer großer Fortschritt bei der Angleichung der Exportkontrollpolitiken auf EU-Ebene erzielt. Der Gemeinsame Standpunkt enthält acht Kriterien (s. Anlage 2, Artikel 2), die von allen Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zugrunde zu legen sind. Mehrere neue Elemente sind in den Gemeinsamen Standpunkt eingeflossen (z. B. wurde das Menschenrechtskriterium um den Aspekt des humanitären Völkerrechts erweitert) und vertieft und erweitert seinen Anwendungsbereich. Er ist durch seine Aufnahme in die Politischen Grundsätze der Bundesregierung integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Der operative Teil des Gemeinsamen Standpunkts enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den EU-Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Ausfuhranträgen zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) eines anderen Mitgliedstaats „eine im wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

Der EU-Benutzerleitfaden, der Einzelheiten des Denial-Verfahrens regelt und einer einheitlichen Kriterienauslegung dient, wurde dem Übergang vom Verhaltenskodex zum Gemeinsamen Standpunkt entsprechend angepasst¹⁵.

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts wurden im Berichtsjahr 12 aktive und 44 passive Konsultationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.¹⁶

Der Dialog mit dem EU-Parlament, mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des EU-Verhaltenskodex verpflichtet haben, sowie internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weiterentwickelt und vertieft.

Weitere Schwerpunkte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf dem Feld der Exportkontrolle waren die nachdrückliche Unterstützung der Initiative für einen Internationales Waffenhandelsabkommen (= Arms Trade Treaty, s.a. Abschnitt II. 9) durch die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie Outreach-Aktivitäten für die Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts (s. a. Abschnitt II. 10).

¹⁵ Internet: <http://consilium.europa.eu/export-controls>

¹⁶ Bei aktiven Konsultationen konsultiert Deutschland einen anderen EU-Mitgliedsstaat, bei passiven Konsultationen wird Deutschland von einem anderen EU-Mitgliedsstaat konsultiert.

4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern

Die EU-Richtlinie zur Vereinfachungen der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern vom 6. Mai 2009 war bereits im Dezember 2008 vom Europäischen Parlament in erster Lesung abschließend angenommen worden und ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Die erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen bis zum 30. Juni 2011 erlassen und ab dem 30. Juni 2012 angewendet werden.

Die Richtlinie wird die Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU deutlich vereinfachen. Dazu sollen den Unternehmen in der EU verstärkt Globalgenehmigungen und Allgemeingenehmigungen zur Verfügung gestellt werden. Zuverlässigen Unternehmen in der EU soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zertifizieren zu lassen, um dann auf der Basis von Allgemeingenehmigungen unter vereinfachten Bedingungen mit Rüstungsgütern beliefert werden zu können. Durch solche Allgemeingenehmigungen für Zulieferungen an zertifizierte Unternehmen sollen speziell die Wettbewerbschancen für kleine und mittelständische Unternehmen verbessert werden. Die Bundesregierung wird bei der Umsetzung ins nationale Recht besonders darauf achten, keine unnötigen bürokratischen Verfahren einzuführen.

Die EU-interne Erörterung über Allgemeingenehmigungen für innergemeinschaftliche Verbringungen an die Streitkräfte und zertifizierte Unternehmen sowie das Zertifizierungsverfahren dauern noch an. Es wird darauf ankommen, dass die Mitgliedstaaten die Ausgestaltung praktikabel, vertrauensbildend und verhältnismäßig durchführen, um dem Vereinfachungszweck der Richtlinie gerecht zu werden.

Die EU-Richtlinie zur Vereinfachungen der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern betrifft dabei grundsätzlich nicht den Rüstungsexport aus der EU. Die EU-Kommission hat 2009 mit den Mitgliedstaaten das Zertifizierungsverfahren näher erörtert.

5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Auch im Rahmen des sog. Letter of Intent (LoI)-Prozesses setzt sich die Bundesregierung zusammen mit den anderen Herstellerländern Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien (sog. LoI-Staaten) für eine Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie ein. Im Jahr 2000 wurde von diesen Ländern ein Rahmenabkommen (Farnborough-Agreement¹⁷) über Maßnahmen zur Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie geschlossen. Eine Arbeitsgruppe der LoI-Staaten trifft sich regelmäßig, um auf dem Gebiet der Exportkontrolle länderübergreifend zusammenzuarbeiten. Dabei werden auch regelmäßig Anstöße für eine weitere Harmonisierung gegeben. Die

¹⁷ BGBl. 2001 Teil II, S.91ff

Anzahl der von den Vertragsstaaten erteilten Globalen Projektgenehmigungen (GPL = Global Project Licence), mit denen mittels einer einzigen Genehmigung eine Vielzahl von Warenbewegungen im Rahmen eines Rüstungsvorhabens zwischen den Teilnehmerländern abgewickelt werden können, ist jedoch immer noch niedrig. Inzwischen werden zusätzlich Verhandlungen über die Einführung von Komponentengenehmigungen geführt, die Zulieferungen an Empfänger aus den LoI-Staaten für bestimmte Endempfängerländer erleichtern sollen.

6. Wassenaar Arrangement

Ziel des seit 1996 bestehenden Wassenaar-Arrangement (WA)¹⁸ ist die Förderung von Transparenz, Meinungs- und Informationsaustausch sowie eine erhöhte Verantwortung beim Transfer von konventionellen Waffen sowie von Gütern und Technologien mit doppelten Verwendungszweck, die zu ihrer Herstellung dienen können. Die derzeit insgesamt 40 Teilnehmerstaaten dieses politischen Übereinkommens (mit Ausnahme Zyperns alle EU-Mitglieder sowie u. a. USA, Kanada, Japan, Russland, Ukraine, Südafrika), streben eine Vereinheitlichung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter an, mit dem Ziel, eine destabilisierende Anhäufung konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern.

Kernstück des WA mit Blick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste enthält die entscheidenden Vorgaben für Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste und für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU.

¹⁸ Im Internet: <http://www.wassenaar.org>.

Das WA sieht u. a. vor, dass die Teilnehmerstaaten, die in ihrer Exportkontrollphilosophie teilweise große Unterschiede aufweisen, sich gegenseitig über Ausfuhren unterrichten, soweit in den WA-Kontrolllisten festgelegte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nicht-Teilnehmerstaaten geliefert wurden. Dieser Unterrichtsmechanismus wurde 2003 auf den Export von Kleinwaffen und leichten Waffen (Small Arms and Light Weapons, SALW) ausgedehnt.

Im Berichtsjahr 2009 wurden weitere Aktualisierungen der WA-Güterlisten, die anschließend in die EU – bzw. nationalen Exportkontrolllisten integriert werden, vorgenommen. Neben der Öffnung des WA für den Dialog mit Nicht-Teilnehmerstaaten bedarf auch die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten der Weiterentwicklung und Vertiefung. Insbesondere die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen und die Erhöhung der Transparenz sind wichtige Anliegen, für die sich Deutschland weiterhin mit Nachdruck engagieren wird.

7. VN-Waffenregister

Die Mitgliedstaaten der VN sind verpflichtet, die Aus- und Einfuhr meldepflichtiger Waffen (Großwaffensysteme) zum VN-Waffenregister zu melden, wobei keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen erfasst werden¹⁹.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2009 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet.²⁰

¹⁹ Die Waffen werden in folgende sieben Kategorien unterteilt: Kampfpanzer, sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme ab Kaliber 75 mm, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Kriegsschiffe ab 500 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite und Flugkörper oder Abfeueleinrichtungen ab 25 km Reichweite.

²⁰ Siehe auch Anlage 6

Land	Güter	Stückzahl
Brasilien	Kampfpanzer Leopard 1	29
Chile	Kampfpanzer Leopard 2	60 ²¹
	Schützenpanzer Marder	146
Finnland	Kampfpanzer Leopard 2	15
	Übungssystem MLRS 122mm	8
	Flugkörper MLRS AT-2	167
Frankreich	Artilleriesystem LAR 110 mm	1
Griechenland	Kampfpanzer Leopard 2	3
Österreich	Kampfflugzeug Eurofighter	6
Singapur	Kampfpanzer Leopard 2	12
Spanien	Lenkflugkörper Taurus	10
Türkei	Kampfpanzer Leopard 2	28

8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (kurz: Kleinwaffen; z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser u. ä.) und dazugehöriger Munition verursacht²¹. Diese Problematik konzentriert sich insbesondere auf Entwicklungsländer, in denen Kleinwaffen häufig durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können und nationale Kontrollmechanismen zumeist wenig entwickelt sind. Oft behindern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und tragen nicht selten zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Ferner geht von schulergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den leichten Waffen zählen, aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz zunehmend eine Gefahr sowohl für die zivile als auch militärische Luftfahrt aus. Die Erfahrung zeigt, dass Mängel in Management und Sicherung der öffentlichen Waffen- und Munitionsbestände in den betroffenen Staaten selbst eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen die Entwicklungserfolge vieler Jahre zunichte zu machen. Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Außen-, Sicherheits-, Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte in Drittstaaten, speziell Entwicklungsländer, an. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition ein. Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es – z. B. im Rahmen des im November 2000 verabschiedeten OSZE-Kleinwaffendokuments²³, des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition²⁴ oder auch des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms²⁵ –, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erwirken und Staaten, auch im Rahmen der EU und der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit beim Aufbau effizienter nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle zu unterstützen.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über Kleinwaffen wurde auch im Jahre 2009

fortgesetzt²⁶. Dies galt nicht zuletzt für die Kleinwaffen Diskussion im Rahmen der Vereinten Nationen. Die größere internationale Kohärenz in der Wahrnehmung der Problematik und der Unterstützung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Kleinwaffenhandels zeigte sich nicht zuletzt bei der zweijährlichen Staatenkonferenz im Juni 2010, die erstmals ein Abschlussdokument mit konkreten Empfehlungen für die weitere Arbeit im Konsens verabschiedete. Im Jahr 2009 war die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen einschließlich ihrer Munition ein Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das deutsche Engagement für den Abschluss eines Internationalen Abkommens über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern („Arms Trade Treaty“, s. Abschnitt II. 9.), mit dem insbesondere auch eine weltweit wirksame Kontrolle des Transfers von Kleinwaffen angestrebt wird.

Deutschland verfolgt eine restriktive Exportkontrollpolitik für Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den strengen Regelungen der „Politischen Grundsätze“ (Anlage 1 dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und nur im Fall von besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden dürfen. Bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung werden grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt. Für Drittländer findet auch der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Waffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, vernichtet, um ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Damit leisten Exporteure und Empfänger einen aktiven Beitrag, die Zahl der weltweit verfügbaren Kleinwaffen nicht zu erhöhen und ihre Verbreitung auf grauen oder schwarzen Märkten zu verhindern. Deutschland, insbesondere die Bundeswehr, vernichtet überschüssige Kleinwaffen.

Schließlich werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen, einschließlich Kleinwaffen, grundsätzlich nur für staatliche Endverwender, nicht für Private erteilt. Damit wendet die Bundesregierung einen Grundsatz an, der international (u. a. im VN-Rahmen) bisher keine Mehrheit gefunden hat, aber einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen leisten würde.

²¹ Diese Stückzahl wurde 2009 exportiert, war aber bereits in der Meldung an das VN-Waffenregister für 2007 enthalten, über die die Bundesregierung im Rüstungsexportbericht 2007 informiert hat.

²² Zum Begriff der Kleinwaffen und Leichten Waffen vgl. näher unter III. 1. h).

²³ OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000 (im Internet: <http://www.osce.org/docs/german/fsc/2000/decisions/fscgw231.htm>); siehe dazu näher Rüstungsexportbericht 2000 unter II. 7.

²⁴ OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition vom 19. November 2003 FSC.DOC/1/03

²⁵ A/CONF. 192/15, im Internet: http://disarmament2.un.org/cab/smallarms/files/aconf192_15.pdf.

²⁶ Vgl. zur Kleinwaffenproblematik auch Jahresabrüstungsberichts 2009, Bundestagsdrucksache 17/445 vom 13. Januar 2010, s. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Broschueren/ABRBeicht2009.pdf>

9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“

Mit einem internationalen Abkommen über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern („Arms Trade Treaty“, ATT) sollen im VN-Rahmen erstmals auf globaler Ebene rechtlich verbindliche Regeln zum Import, Export und Transfer von konventionellen Rüstungsgütern vereinbart werden. Ein ATT soll den unkontrollierten internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern durch eine weltweite Harmonisierung der nationalen Exportkontrollen und regionalen Kontrollinstrumente auf hohem Niveau sowie durch das Schließen von Regelungslücken bekämpfen.

Die Bundesregierung hat auf der VN-Kleinwaffenkonferenz im Juli 2005 ihre Unterstützung für die Ausarbeitung eines ATT erklärt. Auf der Grundlage einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurden die VN-Mitgliedstaaten im Dezember 2006 zu Stellungnahmen zu einem möglichen ATT aufgefordert und eine Gruppe von Regierungsexperten zu weiteren Beratungen eingesetzt. Nachdem die Regierungsexpertengruppe, in der auch Deutschland vertreten war, 2008 einen Bericht zur Machbarkeit und zum möglichen Regelungsumfang eines ATT vorgelegt hatte, hatte die VN-Generalversammlung am 24. Dezember 2008 die Fortsetzung des VN-Prozesses zum ATT beschlossen.²⁷ Im Jahr 2009 fanden unter Teilnahme aller VN-Mitgliedstaaten zwei einwöchige Sitzungen einer Arbeitsgruppe (Open-Ended Working Group – OEWG) statt. Die Bundesregierung hat sich innerhalb der EU nachdrücklich für eine starke Unterstützung des ATT eingesetzt und bei den im März bzw. Juli 2009 abgehaltenen Treffen der OEWG bei allen VN-Mitgliedstaaten mit großem Nachdruck für einen umfassenden und rechtlich verbindlichen ATT geworben. Die EU verfolgt einen wirksamen ATT, der einen umfassenden Güterkreis und eine Vielzahl von zwischenstaatlichen Transfers reguliert und höchstmögliche rechtsverbindliche Standards, insbesondere auch im Hinblick auf die Beachtung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht bei der Genehmigung von Rüstungstransfers, durchsetzt. Daneben sollte ein ATT auch einen wichtigen Beitrag zur sicheren Endverbleibskontrolle leisten.

Um einen umfassenden und weltweiten Beratungsprozess zu einem ATT zu befördern, hat die EU im Januar 2009 eine Ratsentscheidung zur Unterstützung des ATT-Prozesses verabschiedet. Diese EU-Initiative führte zu einer Reihe von Seminaren auf regionaler bzw. sub-regionaler Ebene, die vom VN Abrüstungsforschungsinstitut UNIDIR organisiert wurden. Dazu wurden neben Staatenvertretern auch Teilnehmer aus der Zivilgesellschaft und Industrievertreter eingeladen, um vor dem Hintergrund der jeweils konkreten regionalen Gegebenheiten die Vorteile und Perspektiven für einen ATT zu erörtern und die globale Diskussion zu einem ATT voranzubringen. Auch bei diesen Seminaren haben Vertreter der Bundesregierung für einen starken und umfassenden ATT und für eine verantwortliche Rüstungsexportkontrolle geworben. Die

Fortsetzung der Regionalseminare bis 2012 zur kontinuierlichen Begleitung des VN-Prozesses ist geplant. Auch außerhalb dieser EU-Initiative hat die Bundesregierung 2009 und 2010 bei bilateralen Gesprächen mit einer Vielzahl von VN-Mitgliedstaaten intensiv für den ATT-Prozess geworben.

Im ersten Bericht der OEWG, der im Juli 2009 verabschiedet wurde, haben alle VN-Mitgliedstaaten erstmalig anerkannt, dass der unregulierte internationale Waffenhandel ein Problem darstellt. Am 2. Dezember 2009 beschloss die VN-Generalversammlung mit der Resolution 64/48 die Aufnahme von formalen Verhandlungen zu einem ATT und einen konkreten Zeitplan dazu. Danach sollen 2010, 2011 und 2012 zur Ausarbeitung des ATT Vorbereitungssitzungen stattfinden und sich 2012 eine Staatenkonferenz mit dem Vertragstext abschließend befassen. Am Aushandeln dieser Resolution war die Bundesregierung maßgeblich beteiligt.

Die erste Vorbereitungssitzung, die vom 12. bis 23. Juli 2010 in New York stattfand, markiert den erfolgreichen Übergang von der Debatte über die grundsätzliche Machbarkeit eines ATT hin zur Erörterung des möglichen Regelungsumfangs. Der Auftakt für einen nunmehr konkreten Verhandlungsprozess ist damit erfolgt.

10. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU, NATO und NATO-gleichgestellten sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) besteht die Überzeugung, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. „outreach“) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen anzubieten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von kleinen und leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, beratend zur Seite zu stehen.

Die EU hatte bereits am 17. März 2008 eine Gemeinsame Aktion (2008/230/GASP) beschlossen, um 2008/2009 in ausgewählten Ländern die Exportkontrolle zu stärken und insbesondere für die Prinzipien und Kriterien des EU-Verhaltenskodex bzw. des Gemeinsamen Standpunkts zu werben. Die 2009 in diesem Rahmen von der tschechischen EU-Präsidentschaft für die Ukraine sowie für Länder des westlichen Balkan und von der schwedischen EU-Präsidentschaft für osteuropäische und Kaukasus-Staaten ausgerichteten Outreach-Seminare wurden von der Bundesregierung unterstützt, z. B. durch die aktive Mitwirkung deutscher Exportkontrollexperten. Am 22. Dezember 2009 hat die EU eine Ratsentscheidung (2009/1012/GASP) beschlossen, um diese Outreach-Aktivitäten für die Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts in den Jahren 2010/2011 fortzusetzen und dabei das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als

²⁷ Beschluss veröffentlicht am 8. Januar 2009 als Res. 63/240 der VN-Generalversammlung

die Durchführungsorganisation für die vorgesehenen Outreach-Maßnahmen benannt.

Die EU hat am 19. Januar 2009 zudem eine Ratsentscheidung (2009/42/GASP) zur Unterstützung des ATT-Prozesses (s. o. Ziffer 9.) beschlossen. Im Rahmen dieses ATT-Outreachs haben deutsche Exportkontrollexperten, u. a. bei Seminaren in Amman und Kiew, intensiv für den ATT-Prozess geworben.

III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2009 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt in dem Maße, wie nicht eine Offenlegung durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist. Insbesondere können die Namen der jeweiligen Exporteure wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)²⁸ erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2009 werden unter 1. im Überblick dargestellt und in Anlage 7 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 wichtigsten Empfängerländer des Berichtsjahres findet sich nachstehend unter 1. d).

Tatsächliche Ausfuhren werden gegenwärtig lediglich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und, in allgemeiner Form, zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zu meist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Positiv beschiedene Voranfragen sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden, noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen

Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden; jeder Vorgang geht mindestens ein, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 7 angefügte Übersicht über die im Jahre 2009 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern²⁹ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Wenn in diesen Fällen Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (s. II.3) gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nr. des jeweiligen Ablehnungskriteriums des Gemeinsamen Standpunkts) vermerkt.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht ganz ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nicht vollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2009 wurden in Deutschland insgesamt 16 202 Einzelanträge für die endgültige³⁰ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 15 458). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 5 043 Mio. Euro und ist damit gegenüber 2008 (5 788 Mio. Euro) um ca. 745 Mio. Euro gefallen.

²⁹ Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWV.

³⁰ Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführrzwecken, sind nicht enthalten.

²⁸ Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 2 551 Mio. Euro, (Vorjahr: 2 647 Mio. Euro), was einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1 445 Mio. Euro (Vorjahr: 1 839 Mio. Euro), Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) einen Gesamtwert von 1 106 Mio. Euro (Vorjahr 809 Mio. Euro, jeweils ohne Sammelausfuhrgenehmigungen). Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 2 492 Mio. Euro (Vorjahr 3 141 Mio. Euro) und sind damit gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen.

Die Grafik unten lässt erkennen, dass für die Gruppe der Drittländer die Genehmigungswerte seit 1996 stark schwanken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³¹ wurden im Jahr 2009 Einzelgenehmigungen im Wert von ca. 408 Mio. Euro erteilt (2008 263,3 Mio. Euro). Dies entspricht 8,2 Prozent des Werts aller deutscher Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2008 lag dieser Anteil bei ca. 5 Prozent). Bedeutendste Empfän-

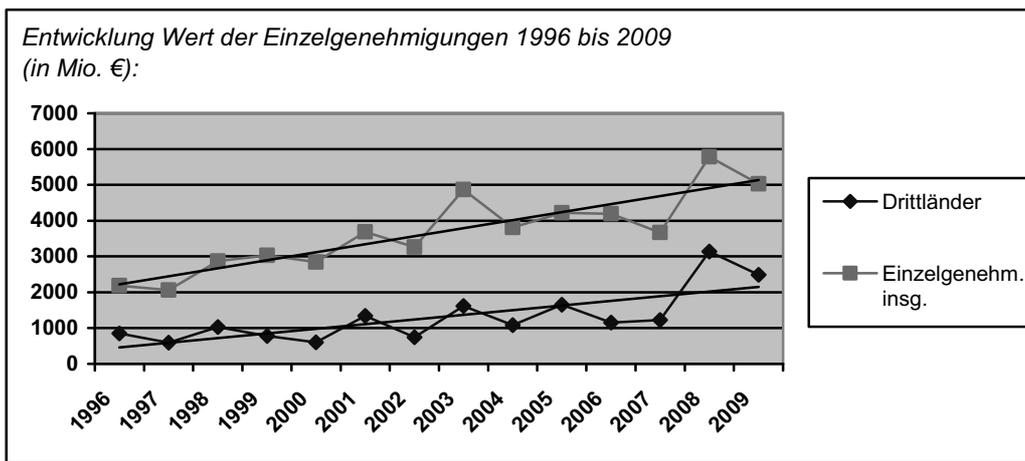
gerländer waren im Jahr 2009 Ägypten (77,5 Mio. Euro), Kolumbien (69 Mio. Euro) und Pakistan (61,6 Mio. Euro); eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 7 enthalten.

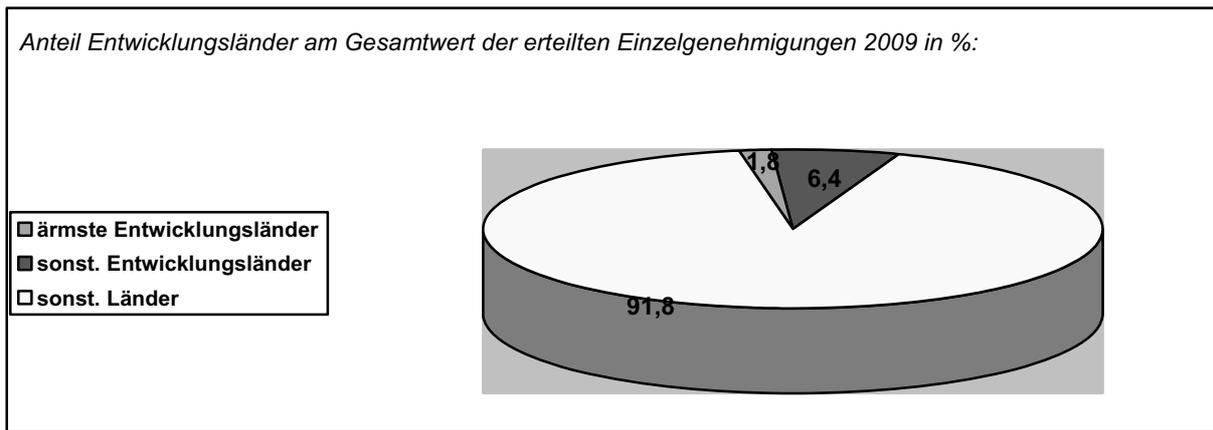
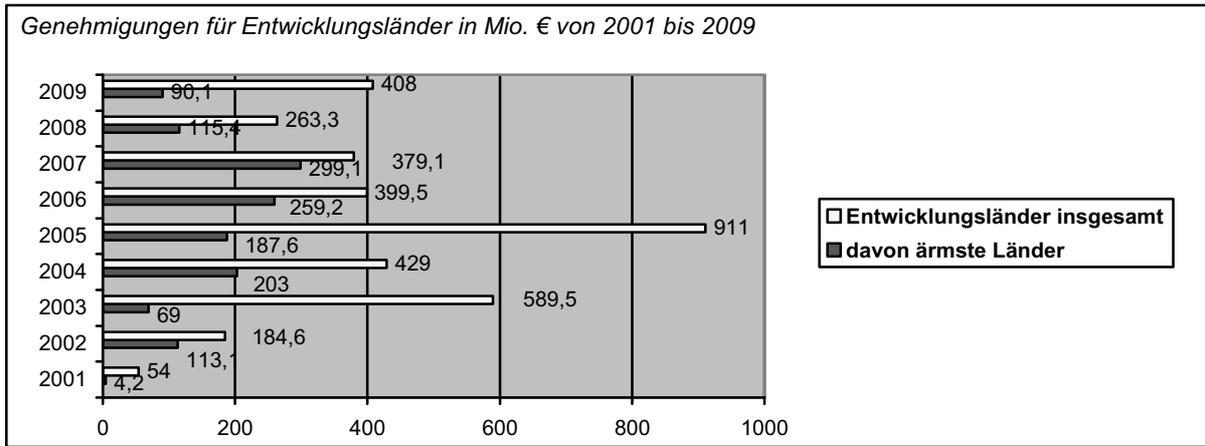
Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³² sind 2009 gegenüber dem Vorjahr deutlich gefallen. Insgesamt belief sich der Wert der Genehmigungen für diese Ländergruppe auf 90,1 Mio. Euro (2008: 115,4 Mio. Euro), das entspricht 1,8 Prozent (2008: 2,0 Prozent) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2009.

Anmerkung: In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer allgemein sowie für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen sind nicht enthalten 115 Ausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 54,3 Mio. Euro für die VN, andere internationale Organisationen sowie die kanadischen Streitkräfte in Afghanistan. Da Endverwender der Rüstungsgüter die Streitkräfte eines NATO-Landes sind, spielten entwicklungspolitische Kriterien bei der Entscheidung keine Rolle – siehe bereits Rüstungsexportbericht 2008.

³¹ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn.3.

³² Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalte 1 und 2 der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD, die für die Jahre 2008 bis 2010 gilt („DAC List of ODA Recipients“). s. Anlage 9

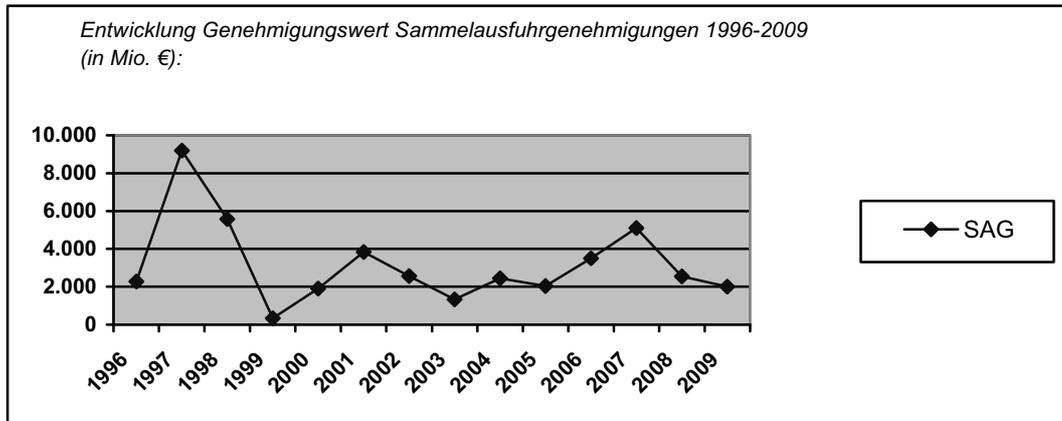




b) Sammelgenehmigungen

Darüber hinaus wurden im Jahre 2009 116 Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 1,996 Mrd. Euro erteilt (2008: 146 im Wert von ca. 2,546 Mrd. Euro.), aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an den-

selben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungsamtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten. Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter werden grundsätzlich nur für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.



c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2009 wurden 128 Anträge (Vorjahr 52) für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 62,6 Mio. Euro (Vorjahr 84,3 Mio. Euro). Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung oder aus anderen Gründen zurückgenommen wurden.

Da die Einwerbung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen Indien (29,85 Mio. Euro) und die VAE

(23,93 Mio. Euro). Die restlichen Ablehnungen hatten einen erheblich geringeren Gesamtwert, wobei Taiwan (2,83 Mio. Euro) und Malaysia (1,49 Mio. Euro) noch den höchsten Auftragswert bei den Ablehnungen auswiesen.

Ablehnungsentscheidungen für endgültige Ausfuhren betrafen 2009 die folgenden Destinationen: Algerien, Andorra, Ägypten, Aserbaidtschan, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, China, Costa Rica, Georgien, Ghana, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kirgisien, Kosovo, Kuwait, Liberia, Libyen, Macao, Malaysia, Marokko, Moldau, Mongolei, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Russland, Serbien, Südafrika, Taiwan, Tansania, Thailand, Türkei, Tunesien, Ukraine, Venezuela, VAE, Nordzypern.

d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen waren im Jahre 2009:

Nr. ³³	Land	Wert in 2009 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
1 (2)	USA	668,4	Panzer (demilitarisiert), Kräne und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/25,7 %); Tarnfarben, mobile Stromerzeugungsaggregate, Container und Teile für Tauchgeräte, mobile Stromerzeugungsaggregate, Brücken (A0017/18,0 %);

³³ Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Nr. ³³	Land	Wert in 2009 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 1 (2)			<p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/15,6 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Pyrotechnische Werfer, Granatpistolen, Gewehre, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/11,1 %);</p> <p>Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodengeräte, spezielle Pilotenanzüge und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Betankungsanlagen, spezielle Druckanzüge, Fallschirme (A0010/6,7 %);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungssysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung (A0005/4,8 %)</p>
2 (9)	Vereinigte Arabische Emirate	540,7	<p>Feuerleiteinrichtungen, Zielüberwachungssysteme, Ortungsradar und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Ortungsradar (A0005/32,4 %);</p> <p>Torpedos, Sprengvorrichtungen, Simulatoren, Zündmaschinen, Prüfgeräte, Bediengeräte und Teile für Torpedos, Flugkörper, Handgranaten (A0004/27,7 %);</p> <p>LKW, Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Bergfahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/18,2 %);</p> <p>Marinegeschütze, Maschinenkanonen und Teile für Geschütze, Kanonen (A0002/11,7 %)</p>
3 (3)	Vereinigtes Königreich	448,4	<p>Munition für Mörser, Pyrotechnische Werfer, Granatpistolen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Zünderstellvorrichtungen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Pyrotechnische Werfermunition, Granatpistolenmunition, Maschinengewehrmunition (A0003/36,4 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gußstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/26,4 %);</p> <p>Bordausrüstung, Bodengeräte, spezielle Pilotenanzüge und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Betankungsanlagen, spezielle Druckanzüge (A0010/15,0 %);</p>

Nr. ³³	Land	Wert in 2009 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 3 (3)			Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, funktionsunfähige Waffen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Rohrwaffen-Lafetten (A0001/3,7 %)
4 (-)	Brunei	433,9	Patrouillenboote und Teile für Patrouillenboote (A0009/97,8 %)
5 (1)	Korea, Republik	190,0	<p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/42,3 %);</p> <p>Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Landungsschiffe, Tender, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/16,4 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Ausrüstung für Elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Prüfausrüstung, Netzumformer und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011/12,0 %);</p> <p>Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/9,1 %);</p> <p>Fertigungsunterlagen für Gefechtsköpfe, Technologie für Flugkörper, Servomotoren, Sehrahranlage, Führungssysteme, Getriebeteile, U-Bootteile, Hubschrauberteile, Flugzeugteile, Elektronische Teile, Simulatorteile, Massenspektrometer, Fernortungsgeräte (A0022/4,5 %)</p>
6 (8)	Saudi-Arabien	167,9	<p>Bodenüberwachungsradar und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bodenüberwachungsradar, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/19,8 %);</p> <p>Betankungsanlage, Fallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, Tankflugzeuge, Flugzeuge, Bordausrüstung (A0010/15,4 %);</p> <p>Teile für Raketen, Flugkörper, Seeminenräumgeräte, Granaten (A0004/13,4 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Funkaufklärungsanlage und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Elektronische Kampfführung, Wanderfeldröhre (A0011/9,2 %);</p> <p>Software für Detektionsausrüstung, Waffensysteme und Grenzsicherungssysteme (A0021/8,9 %);</p> <p>Flugzeug-Shelter (A0013/8,0 %);</p> <p>Zieldarstellungsgeräte, Waffenübungsgeräte, Übungsgeräte, Übungspatronen und Teile für Ausbildungsgeräte, Simulatoren (A0014/6,6 %)</p>
7 (4)	Singapur	165,8	<p>Panzerfahrgestelle, amphibische Fahrzeuge Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/79,4 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Mörser, Revolver, Pistolen, Jagdflinten, Sportflinten und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Nebelwerfermunition, Munition für Pyrotechnische Werfer, Maschinengewehrmunition, Gewehrmunition (A0003/9,4 %)</p>

Nr. ³³	Land	Wert in 2009 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
8 (12)	Frankreich	149,7	<p>Zielentfernungsmesssysteme, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleit-einrichtungen, Zielzuordnungssysteme, Erkennungssysteme, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/17,9 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten, Zünderstell-vorrichtungen und Teile für Geschützmunition, Haubitzen-munition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Pyrotechnische Munition, Granatpistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Jagdmunition, Sportmunition (A0003/17,7 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ausrüstung für die elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgun-gen und Teile für Elektronische Ausrüstung, Kommunika-tions-ausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ausrüstung für die elektronische Kampfführung, Daten-verarbeitungs-ausrüstung, Baugruppen (A0011/17,6 %);</p> <p>Schützenpanzer (demilitarisiert), LKW, Geländewagen, Feuer-wehrwagen, Sattelzugmaschinen, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/13,2 %);</p> <p>Unbemanntes Luftfahrzeug, Bodengeräte, Pilotenhelme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Betankungsanlagen, spezielle Druckanzüge, Fallschirme (A0010/10,1 %);</p> <p>Zieldarstellungsgeräte und Teile für Flugsimulatoren, Ausrüstung für die Ausbildung (A0014/4,5 %)</p>
9 (6)	Niederlande	147,9	<p>Munition für Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Kanonen-munition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Gewehr-munition, Revolvermunition, Pistolenmunition (A0003/28,3 %);</p> <p>LKW, Geländewagen, Sattelzugmaschinen, Krankenwagen, Schwenklader, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/27,5 %);</p> <p>Flugkörper, Raubbüchsen, Nebelbüchsen, Handgranaten, Reiz-stoffwurfkörper, Sprengladungen, Pyrotechnische Munition, Leuchtpatronen, Scheinziele und Teile für Flugkörper, Raketen, Granaten, Sprengladungen, Minenräumergeräte (A0004/11,7 %);</p> <p>Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielverfolgungssys-teme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuer-leiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielüberwachungsgeräte, Prüfausrüstung, Justierausrüstung (A0005/8,0 %);</p> <p>Zieldarstellungsgeräte, Ausrüstung für die Ausbildung, Simula-toren für die Waffenwirkung und Teile für Flugsimulatoren, Zieldarstellungsgeräte, Waffenübungsgeräte, Ausrüstung für die Ausbildung (A0014/5,7 %)</p>

Nr. ³³	Land	Wert in 2009 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
10 (5)	Italien	147,1	<p>LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/25,3 %);</p> <p>Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Betankungsanlagen, spezielle Druckanzüge (A0010/19,9 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gußstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/16,2 %);</p> <p>Munition für Maschinengewehre, Pyrotechnische Werfer, Granatpistolen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Gewehrmunition (A0003/6,2 %);</p> <p>Raketen, Leuchtpatronen und Teile für Raketen, Flugkörper, Panzerabwehrsysteme (A0004/6,2 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen und Teile für Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ausrüstung für die elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011/6,1 %)</p>
11 (-)	Brasilien	115,0	<p>Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge (A0006/92,2 %)</p>
12 (15)	Schweiz	110,2	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/37,0 %);</p> <p>Munition für Geschütze, Kanonen, Mörser, Pyrotechnische Werfer, Granatpistolen, Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Pyrotechnische Werfermunition, Granatpistolenmunition, Gewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/12,8 %);</p> <p>Reizstoffe und Teile für ABC-Schutzbelüftungsanlage, ABC-Schutzausrüstung (A0007/8,0 %);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Laserentfernungsmesser, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuerungs-systeme, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmess-systeme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung (A0005/7,8 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ausrüstung für die elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungs-ausrüstung, Stromversorgungen (A0011/7,0 %);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Rohrwaffen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/6,3 %);</p>

Nr. ³³	Land	Wert in 2009 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 12 (15)			Schmiedestücke, Gußstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/4,8 %)
13 (-)	Australien	105,6	Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/77,7 %); Teile für Flugsimulatoren und Zielerstellungsgeräte (A0014/8,0 %)
14 (10)	Österreich	99,9	Gepanzerte Fahrzeuge, Geländewagen, Antennenträger, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/80,9 %)
15 (-)	Rumänien	85,1	Bildverstärkerausrüstung, Wärmebildausrüstung und Infrarotausrüstung (A0015/55,0 %); Zielortungsgeräte (A0005/31,6 %)
16 (13)	Norwegen	84,1	Geländewagen, Kräne und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/35,3 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Sportrevolver, Sportpistolen, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/23,7 %); Rohrwaffenrichtgeräte, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung (A0005/20,4 %); Munition für Mörser, Granatpistolen, Gewehre, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Pyrotechnische Werfermunition, Granatpistolenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/7,5 %)
17 (-)	Ägypten	77,5	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Breitbandpeiler (A0011/67,0 %); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/25,6 %)
18 (-)	Kanada	72,5	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/35,1 %); Mörser, Nebelwerfer und Teile für Kanonen, Mörser, Granatmaschinenwaffen (A0002/18,4 %); Technologie für Täuschkörper-Wurfanlagen, Leuchtpatronen, gepanzerte Fahrzeuge, Kommunikationsausrüstung und Dokumentation für Fahrzeugschutzsysteme, Luftfahrzeuge, Kommunikationsausrüstung, Flugsimulator (A0022/15,8 %); Luftfahrzeug (demilitarisiert), unbemannte Luftfahrzeuge und Teile für Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke (A0010/8,6 %);

Nr. ³³	Land	Wert in 2009 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
noch 18 (-)			Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/7,0 %)
19 (-)	Chile	72,4	Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/91,8 %)
20(7)	Spanien	69,6	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen und Teile für Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ausrüstung für die elektronische Kampfführung (A0011/43,8 %); Flugkörper, Minenräumsysteme, Leuchtpatronen und Teile für Raketen, Flugkörper, Minenräumgeräte, Granaten, Pyrotechnische Munition (A0004/16,9 %); LKW, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/11,1 %); Trainingsflugzeug (demilitarisiert), Bodengeräte, Fliegerhelme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Betankungsanlagen, spezielle Druckanzüge (A0010/10,9 %)

³³ Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Die zum Teil starken Schwankungen in der Platzierung eines Landes beruhen auf dem von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen Aufkommen genehmigter Anträge.

e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2009 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich auf die 22 AL-Positionen wie folgt:

Position	Ware	Anzahl	Wert in €
A 0001	Handfeuerwaffen	4.759	205.270.505
A 0002	großkalibrige Waffen	359	168.714.800
A 0003	Munition	1.198	460.609.123
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	367	332.886.599
A 0005	Feuerleitanlagen	603	431.599.745
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	3.623	1.285.675.836
A 0007	ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe	171	32.810.265
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	295	22.220.075
A 0009	Kriegsschiffe	517	613.455.655
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	933	236.334.174
A 0011	militärische Elektronik	1.095	455.069.725
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	90	31.053.711
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	170	63.260.432

Position	Ware	Anzahl	Wert in €
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	186	136.653.041
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	549	244.195.875
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	388	156.227.772
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	593	36.761.098
A 0019	Strahlen – Waffensystem	2	800.000
A 0021	militärische Software	273	42.140.562
A 0022	Technologie	655	87.657.859
Gesamt³⁴		16.826	5.043.396.852

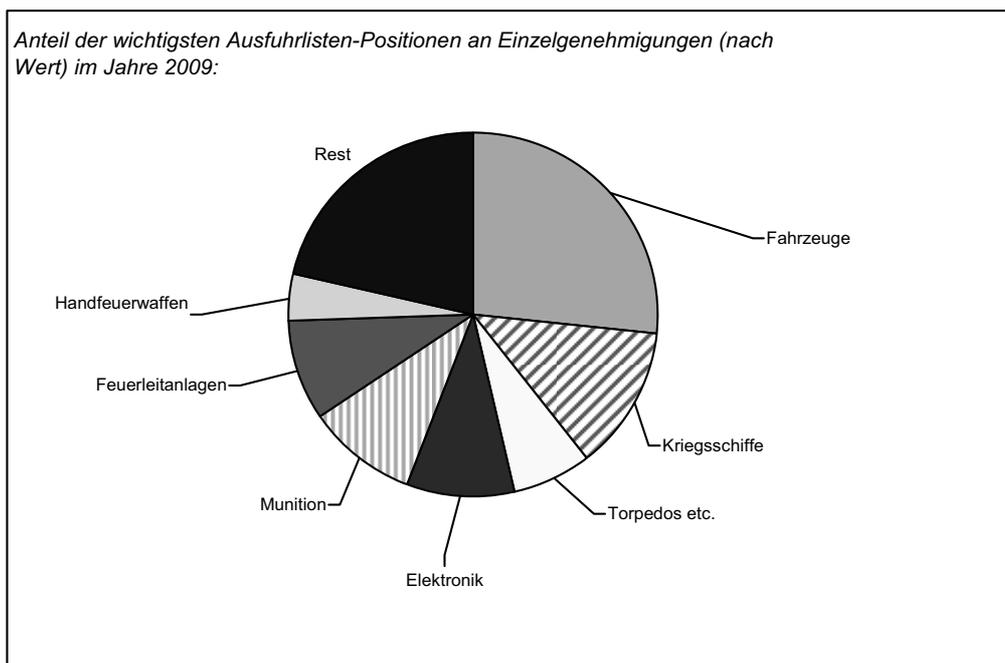
** basieren auf 16 202 Genehmigungen

³⁴ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Die Tabelle zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil zur Ausfuhr von Rüstungsgütern im Jahre 2009 unter die Rubrik „militärische Ketten- und Radfahrzeuge“ in Höhe von 1,29 Mrd. Euro entfiel. Wertmäßig an zweiter Stelle folgen Kriegsschiffe (613,5 Mio. Euro) sowie Munition (460,6 Mio. Euro) und militärische Elektronik (455 Mio. Euro) auf Platz 3 und 4.

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen (small arms), sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; vgl. hierzu eingehender unter h).

Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:

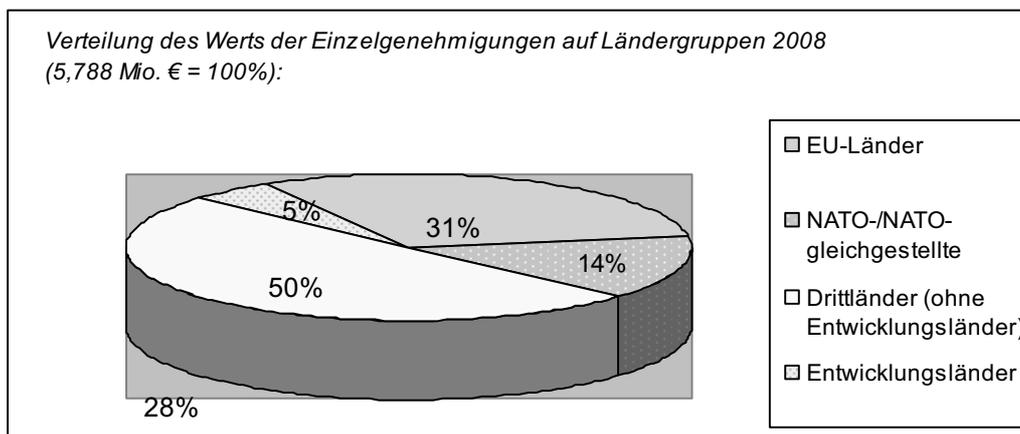


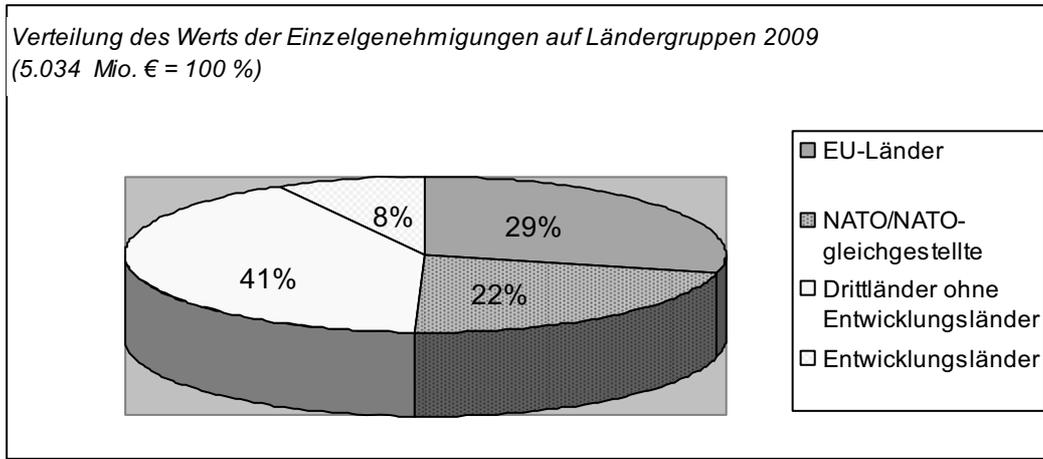
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2009

Nachfolgend werden die Werte (in Mio. Euro) der in den Jahren 1996 bis 2009 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 7.

Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO oder NATO-gleich- gestellte Länder (ohne EU- Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzel- genehmig- gesamt (in Mio. €)	Sammelausfuhr- genehmig- Gesamt (in Mio. €)
1996	615,2	720,2	850	2.185,4	2.271
1997	731,8	732,7	596,1	2.060,6	9.189,7
1998	632,3	1.208	1.033	2.873,7	5.577,8
1999	701,8	1.542,8	781,6	3.026,1	334,7
2000	1.283,8	963,5	599,7	2.846	1.909,1
2001	1.329,7	1.010,6	1.345,8	3.686,1	3.845,3
2002	1.363,5	1.149,5	744,6	3.257,6	2.550,6
2003	1.892,0	1.359,2	1.613,0	4.864,2	1.328,0
2004	1.915,8	810,7	1.080,2	3.806,7	2.437,1
2005	1.440,3	1.120,0	1.655,5	4.215,8	2.032,8
2006	1.863,3	1.174,4	1.151,3	4.189	3.496,2
2007	1.297	1.141	1.230	3.668	5.053
2008	1.839	809	3.141	5.788	2.546
2009	1.445	1.106	2.492	5.043	1.996

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2008 und 2009. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder praktisch als Block betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.





g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2009

Die unter f) dargestellten Genehmigungswerte bezogen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2009 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 1,08 Mrd., also ca. 21,5 Prozent des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2008: 2 620 Mio. Euro bzw. 42 Prozent). In der folgenden Tabelle sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2009 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 783 Mio. Euro; Wert 2008: 2 054 Mio. Euro):

Land	Einzelbescheide oder -meldungen für Kriegswaffen	Wert in €
Afghanistan	1	468.630
Ägypten	4	715.360
Bahrain	3	16.162
Bermuda	1	22.735
Bhutan	1	51.250
Brasilien	4	103.506.023
Brunei	4	417.936.120
Chile	8	14.136.600
Haiti (Endverwender VN-Mission)	1	30.600
Hongkong	2	97.184
Indien	5	1.150.747
Indonesien	4	615.759
Israel	19	4.994.677
Jordanien	1	5.917.200
Katar	3	467.984
Korea, Republik	3	5.430.120
Kosovo	1	87.160

Kuwait	5	11.127.194
Malaysia	7	3.519.513
Mexiko	2	24.419
Montenegro	1	1.030.190
Oman	4	4.163.676
Pakistan	1	8.010.400
Peru	1	15.320.000
Philippinen	2	228.824
San Marino	1	19.063
Saudi Arabien	8	10.669.120
Serbien	4	1.002.035
Singapur	8	12.463.433
Südafrika	3	3.042.400
Trinidad und Tobago	1	138.000
Tschad (Endverwender VN-Mission)	1	36.615
Uruguay	3	287.520
Vereinigte Arabische Emirate	7	156.083.870
Gesamt	124	782.810.583

Die hier behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine direkte Beziehung zu den unten in Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen gesetzt werden. Da die Genehmigungen eine Laufzeit von in der Regel einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Kalenderjahr ausgenutzt, in welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Empfangsland verschoben wurde.

h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2009

Im Hinblick auf die besondere Problematik der destabilisierender Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen (kurz oft auch Kleinwaffen genannt) in Krisengebieten³⁵ berichtet die Bundesregierung auch für 2009 zusätzlich über die in den Jahren 1996 bis 2009 erteilten Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von derartigen Waffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. oben e). Die in den nachfolgenden Tabellen A bis C dargestellten Werte sind

³⁵ Vgl. hierzu Abschnitt II.8.

daher bereits in den unter 1. a) bis g) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 7 enthalten.

Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff³⁶ und der Kleinwaffendefinition der EU³⁷ zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbes. tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

³⁶ Vgl. hierzu das OSZE-Kleinwaffendokument, Fn. 21.

³⁷ Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näher hierzu: Fünfter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion v. 12. Juli 2002 (ABl. C 171 v. 22. Juli 2006, S. 1).

Die OSZE definiert Kleinwaffen wie folgt:

„[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“

Die Gemeinsame Aktion der EU unterscheidet folgende Kategorien von Kleinen und Leichten Waffen:

„a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:

- Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)
- Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen

- Vollautomatische Gewehre
 - Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden
 - Schalldämpfer
- b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:
- Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.
 - Granatabschussgeräte
 - Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)
 - Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte
 - Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)“

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffen-Begriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, voll- und halbautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle A)³⁸ sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle C)³⁹ in den Jahren 1996-2009 dargestellt.

³⁸ Ohne Jagd- und Sportwaffen.

³⁹ Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

Tabelle A

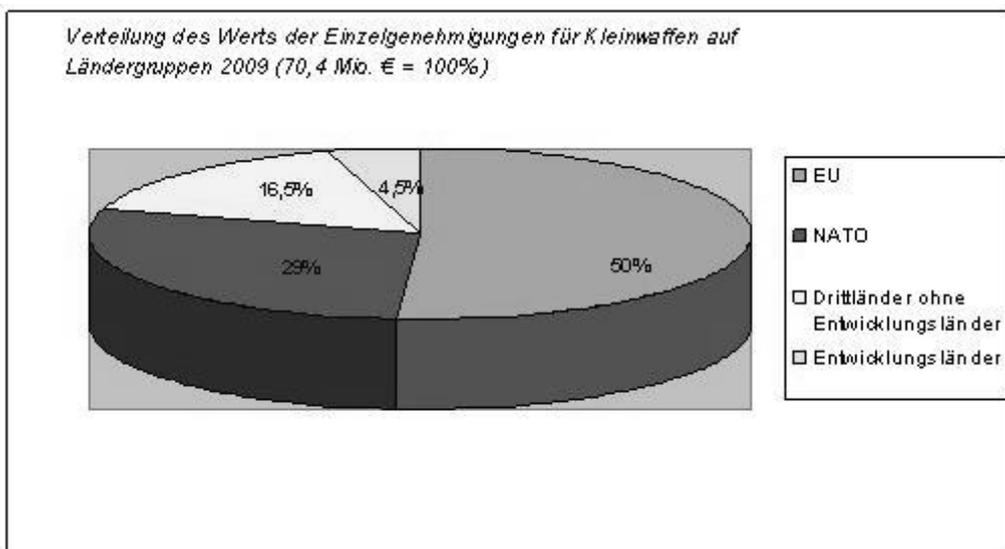
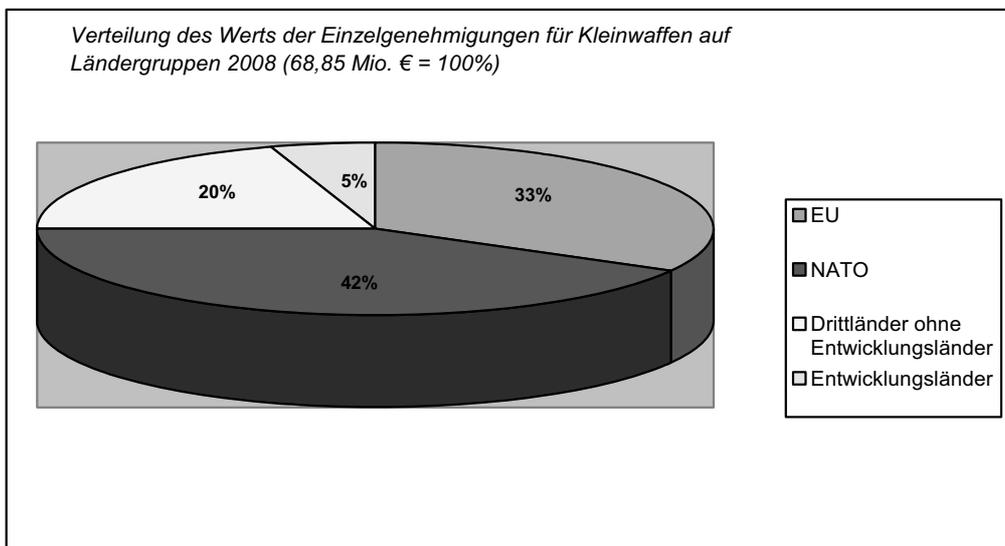
Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

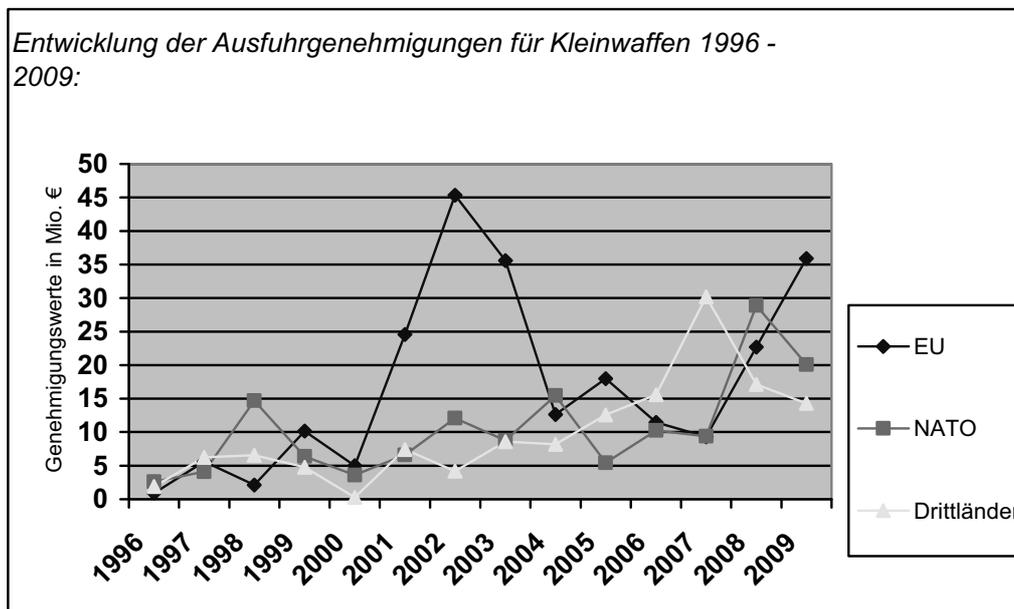
Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,89	2,60	1,87	5,36
1997	5,60	4,11	6,24	15,95
1998	2,09	14,68	6,57	23,34
1999	10,14	6,38	4,74	21,26
2000	4,97	3,58	0,27	8,82
2001	24,57	6,62	7,43	38,62
2002	45,31	12,09	4,20	61,6
2003	35,56	8,76	8,59	52,9
2004	12,64	15,46	8,17	36,27
2005	17,97	5,44	12,57	35,98

noch Tabelle A

Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
2006	11,45	10,23	15,6	37,28
2007	9,35	9,38	30,2	48,93
2008	22,72	28,94	17,18	68,85
2009	35,97	20,10	14,32	70,40

Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2008 und 2009 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer hier in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer untergliedert wurde. Auf die Entwicklungsländer entfielen im Jahr 2009 ca. 4,5 Prozent aller Genehmigungen für Kleinwaffen. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Kleinwaffenexporte in Entwicklungsländer besonders restriktiv handhaben.





Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie er oben unter e) zur AL-Position 0001 aufgeführt ist (205,2 Mio. Euro). Wie bereits ausgeführt, liegt dies daran, dass der dort verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international verwendet wird, hinausgeht.

Nur 7 Prozent des Genehmigungswertes für Handfeuerwaffen entfallen daher beispielsweise auf Genehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer (14,32 Mio. Euro). Der Anteil der Kleinwaffengenehmigungen für Drittländer ist gegenüber dem Vorjahr (17,18 Mio. Euro) deutlich zurückgegangen.

Tabelle B

**Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern,
Genehmigungswert und Stückzahl für 2009⁴⁰**

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Ägypten	4	0001A-05	693.120	Maschinenpistolen	884
			172.917	Bestandteile dafür	2.736
Bahrain	5	0001A-02	1.920	Gewehre mit KWL-Nummer	2
			50	Bestandteile dafür	3
		0001A-05	7.742	Maschinenpistolen	7
			1.863	Bestandteile dafür	31
Bermuda	1	0001A-05	22.735	Maschinenpistolen	25
			1.476	Bestandteile dafür	66
Bhutan	2	0001A-02	19.250	Gewehre mit KWL-Nummer	11
			6.920	Bestandteile dafür	192
		0001A-05	32.000	Maschinenpistolen	20

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Chile	5	0001A-02	6.840	Gewehre mit KWL-Nummer	6
		0001A-05	346.260	Maschinenpistolen	348
			624	Bestandteile dafür	24
Cote d'Ivoire	2	0001A-05	3.502	Bestandteile für Maschinenpistolen (VN-Mission)	12
Haiti	1	0001A-02	30.600	Gewehre mit KWL-Nummer und	18
			4.232	Bestandteile dafür (VN-Mission)	16
Hongkong	3	0001A-02	71.034	Maschinenpistolen	36
			31.785	Bestandteile dafür	439
Indien	5	0001A-02	316.482	Gewehre mit KWL-Nummer	425
			55.500	Bestandteile dafür	790
		0001A-05	664.366	Maschinenpistolen	307
			32.664	Bestandteile dafür	595
Indonesien	2	0001A-05	503.070	Maschinenpistolen	318
			336	Bestandteile dafür	480
Irak	1	0001A-02	24.000	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer (VN-Mission)	70
Katar	2	0001A-02	2.370	Gewehre mit KWL-Nummer	2
			200	Bestandteile dafür	10
		0001A-05	61.064	Maschinenpistolen	34
			3.014	Bestandteile dafür	51
Kongo, Dem. Rep.	1	0001A-02	4.860	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer (VN-Mission)	112
Korea, Republik	1	0001A-05	1.899	Bestandteile für Maschinenpistolen	122
Kosovo	3	0001A-02	377	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	18
		0001A-05	86.100	Maschinenpistolen	60
			8.665	Bestandteile dafür	77
Kuwait	1	0001A-05	321.600	Maschinenpistolen	300
			14.155	Bestandteile dafür	2.450
Libanon	6	0001A-02	118.462	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	2.548
		0001A-05	22.850	Bestandteile für Maschinenpistolen	576

⁴⁰ „Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hül- senlose Munition und Teile für diese Waffen. (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pis- tolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport- Pistolen und – Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Malaysia	1	0001A-05	84.600	Maschinenpistolen	60
			10.500	Bestandteile dafür	300
Mexiko	6	0001A-02	337.182	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	142.243
		0001A-05	24.419	Maschinenpistolen	19
			1.995	Bestandteile dafür	48
Montenegro	2	0001A-02	446.165	Gewehre mit KWL-Nummer	137
			11.394	Bestandteile dafür	447
		0001A-05	527.625	Maschinenpistolen	230
			29.325	Bestandteile dafür	690
Oman	1	0001A-02	2.840	Gewehre mit KWL-Nummer	2
Philippinen	5	0001A-02	138.034	Gewehre mit KWL-Nummer	117
			72.092	Bestandteile dafür	2.646
		0001A-05	89.950	Maschinenpistolen	60
San Marino	1	0001A-05	19.063	Maschinenpistolen	11
			2.018	Bestandteile dafür	45
Saudi- Arabien	20	0001A-02	4.949.000	Gewehre mit KWL-Nummer	3.500
			1.243.060	Bestandteile dafür	366.394
		0001A-05	585.105	Bestandteile für Maschinenpistolen	21.309
Serbien	4	0001A-02	403.880	Gewehre mit KWL-Nummer	300
			195.600	Bestandteile dafür	5.196
		0001A-05	493.115	Maschinenpistolen	335
			2.610	Bestandteile dafür	60
Singapur	2	0001A-05	37.200	Maschinenpistolen	30
			4.000	Bestandteile dafür	110
Südafrika	1	0001A-05	130.650	Maschinenpistolen	195
			3.705	Bestandteile dafür	195
Thailand	5	0001A-02	184.137	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	10.686
Trinidad und Tobago	1	0001A-05	138.000	Maschinenpistolen	200
			18.150	Bestandteile dafür	900
Tschad	3	0001A-02	24.615	Gewehre mit KWL-Nummer und	15
			7.145	Bestandteile dafür (VN-Mission)	205
		0001A-05	12.000	Maschinenpistolen und	10
			350	Bestandteile dafür (VN-Mission)	10

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Uruguay	3	0001A-02	35.995	Gewehre mit KWL-Nummer	45
			2.520	Bestandteile dafür	152
		0001A-05	2.525	Maschinenpistolen	2
			276	Bestandteile dafür	48
0001A-06	247.500	Maschinengewehre	150		
	Vereinigte Arabische Emirate	1	0001A-05	103.500	Maschinenpistolen
2.700				Bestandteile dafür	100
Gesamt	101		14.321.444		

Tabelle C

**Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile –
Werte in Mio. Euro für die Jahre 1996 bis 2008**

Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,30	0,50	0,09	0,89
1997	4,60	5,00	0,74	10,34
1998	4,64	10,09	0,63	15,36
1999	2,83	14,95	0,15	17,93
2000	2,81	2,84	0,04	5,69
2001	2,20	12,46	1,80	16,46
2002	7,08	6,10	1,88	15,06
2003	1,83	8,53	1,61	11,96
2004	3,69	11,06	0,57	15,31
2005	6,13	11,50	0,24	17,87
2006	13,31	7,76	0,15	21,22
2007	16,77	13,59	1,4	31,76
2008	10,10	10,18	18,65	38,94
2009	41,18	17,53	2,63	61,35

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2008 und 2009 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer unterteilt wurde. Die Genehmigungen für Kleinwaffenmunition sowohl an Drittländer als auch an Entwicklungsländer ist im

Jahr 2009 erheblich zurückgegangen. Nur noch ein Anteil von 4 Prozent entfiel auf diese Kategorie, der Anteil der Drittländer ohne Entwicklungsländer betrug dabei nur 3,2 Prozent, derjenige der Entwicklungsländer lag bei 0,8 Prozent. Im Vergleich zu 2008 hat sich hingegen der Anteil der EU-Länder an den Ausfuhrgenehmigungen für Munition mehr als verdoppelt.

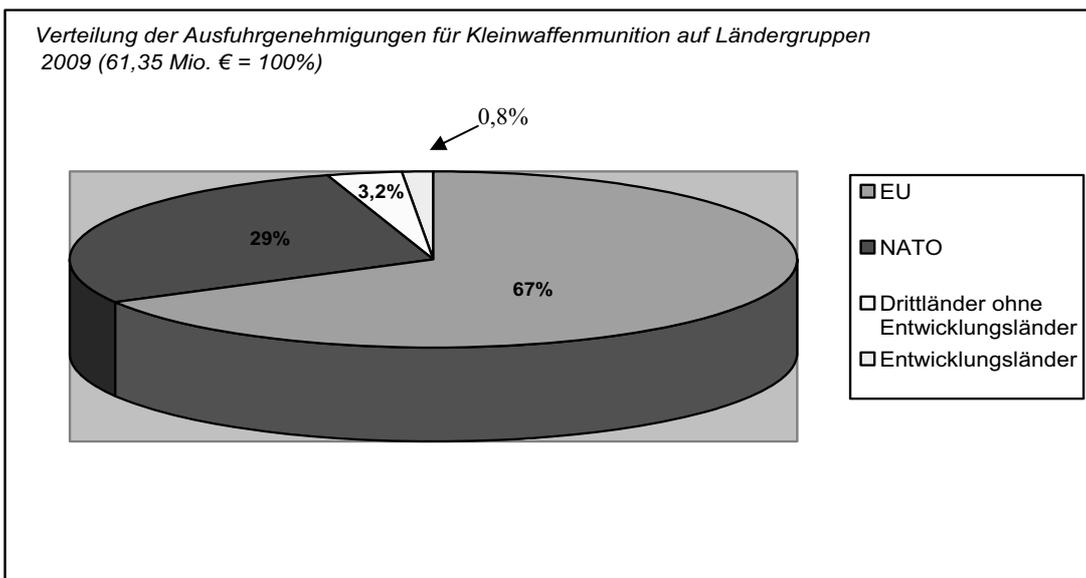
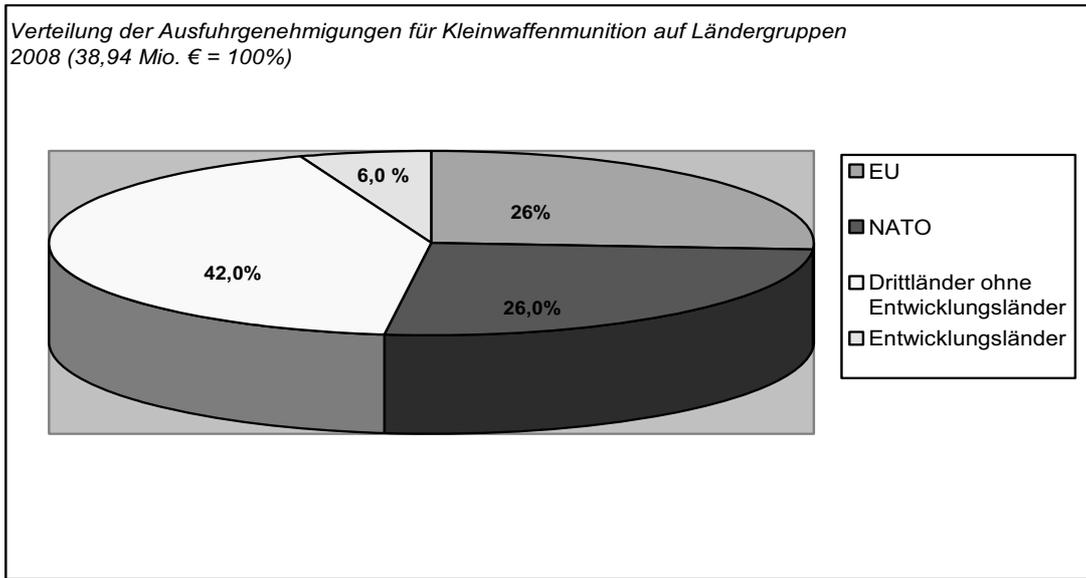


Tabelle D

**Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer,
geordnet nach Ländern im Jahr 2009⁴¹**

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Bahrain	2	0003A-05	6.500	Munition für Maschinenpistolen	13.000
Bhutan	1	0003A-01	7.500	Munition für Gewehre	5.000
Botsuana	1	0003A-01	95.000	Munition für Gewehre	100.000
Indien	1	0003A-01	476.000	Munition für Gewehre	170.000
Israel	1	0003A-01	22.406	Munition für Gewehre	99.990
Katar	2	0003A-01	420.462	Munition für Gewehre	1.621.080
Korea, Republik	2	0003A-05	95.120	Munition für Maschinenpistolen	160.000
Kuwait	1	0003A-01	1.050.000	Bestandteile für Gewehrmunition	1.000
Oman	2	0003A-01	19.426	Munition für Gewehre	51.880
Saudi-Arabien	2	0003A-01	9.687	Munition für Gewehre	7.750
Singapur	3	0003A-01	325	Munition für Gewehre	200
			369.150	Bestandteile dafür	16 Mio.
			490	Bestandteile für Maschinengewehrmunition	2.000
Uruguay	1	0003A-05	1.500	Munition für Maschinenpistolen	3.000
Vereinigte Arabische Emirate	1	0003A-05	66.150	Munition für Maschinenpistolen	90.050
Gesamt	20		2.639.716		

Die Gesamtwerte für 2009 waren: 20 Genehmigungen mit einem Wert von 2,64 Mio. Euro.

Insgesamt ist der Anteil von Kleinwaffen und Munition hierfür an dem Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen äußerst gering: Im Jahre 2009 betrug dieser lediglich 2,6 Prozent.

i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2009

Am 29. Juli 2006 traten die neuen Genehmigungsvorschriften der §§ 40 bis 42 AWW über Vermittlungsgeschäfte betreffend Rüstungsgüter in Kraft. Diese Ergän-

zung der AWW erfolgte zum Teil in Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten, geht aber zum Teil auch darüber hinaus. Hiermit wurden die bislang bestehenden Kontrollen für Vermittlungsgeschäfte nach § 4a KWKG, der weiterhin unverändert gilt, erheblich ausgeweitet. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 25 Vermittlungsgenehmigungen erteilt. Es gab 2 Ablehnungen. Eine Übersicht über diese Genehmigungen findet sich in Anlage 8.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2009

Im Jahr 2009 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamtes Kriegswaffen im Wert von insgesamt 1 338,8 Mio. Euro (0,17 Prozent aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2008: 1 427,2 Mio. Euro

⁴¹ Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Waffen. Nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen sowie Flinten)

bzw. 0,14 Prozent). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Wertmäßig erfolgten 76 Prozent der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrabgaben.

An Entwicklungsländer wurden im Jahr 2009 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 52,2 Mio. Euro, das sind knapp 4 Prozent der gesamten Kriegswaffenausfuhren, ausgeführt (2008: 9,08 Mio. Euro bzw. ca. 0,6 Prozent). Von diesen entfielen allein 45,5 Mio. Euro auf Lieferungen an Pakistan und 4,5 Mio. Euro auf Lieferungen an Peru.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel ein Warenwert von 131,8 Mio. Euro (ca. 10 Prozent der Gesamtausfuhren

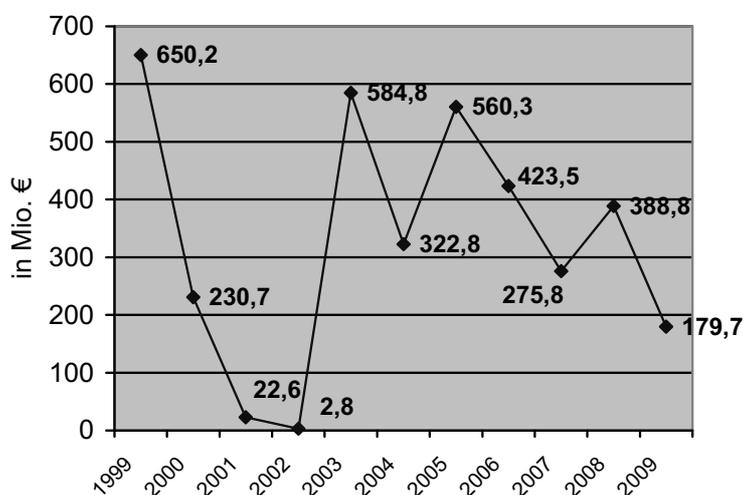
von Kriegswaffen) auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung. Dies entspricht in etwa dem Volumen der Lieferungen von 2008 (135,1 Mio. Euro). Der Wert setzt sich insbesondere aus umfangreichen Ausfuhren in Höhe von 105,8 Mio. Euro an Südkorea (Republik Korea) – insbesondere eines Flugabwehraketensystems sowie Lenkflugkörper – zusammen, die sich bereits im Jahr 2008 auf 124 Mio. Euro beliefen.

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2009 auf 1 206,7 Mio. Euro (2008 auf 1 292,1 Mio. Euro). Von diesen Ausfuhren entfielen ca. 85 Prozent (1 027,2 Mio. Euro) auf NATO-/EU- und NATO-gleichgestellte Länder.

Die Kriegswaffenausfuhren an Drittländer haben sich mit einem Wert von 179,7 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2008 (388,8 Mio. Euro) auf weniger als die Hälfte reduziert.

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer 1999-2009



Die folgende Übersicht enthält sämtliche Kriegswaffenausfuhren 2009 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert.

Land	Wert in 1.000 €
Ägypten	702
Australien	47
Belgien	68.711
Bhutan	179
Brasilien	17.362
Bulgarien	77
Chile	44.918
Dänemark	4.026
Estland	81
Finnland	10.855
Frankreich	10.650
Griechenland	42.821
Großbritannien	35.009
Haiti (Endverwender VN-Mission)	31
Hongkong	97
Indien	694
Indonesien	503
Irland	133
Israel	5.145
Italien	38.461
Japan	205
Kanada	212
Korea, Republik	116.078
Kroatien	181
Kuwait	2.210
Lettland	2.632
Libanon	153
Litauen	10.101
Luxemburg	28

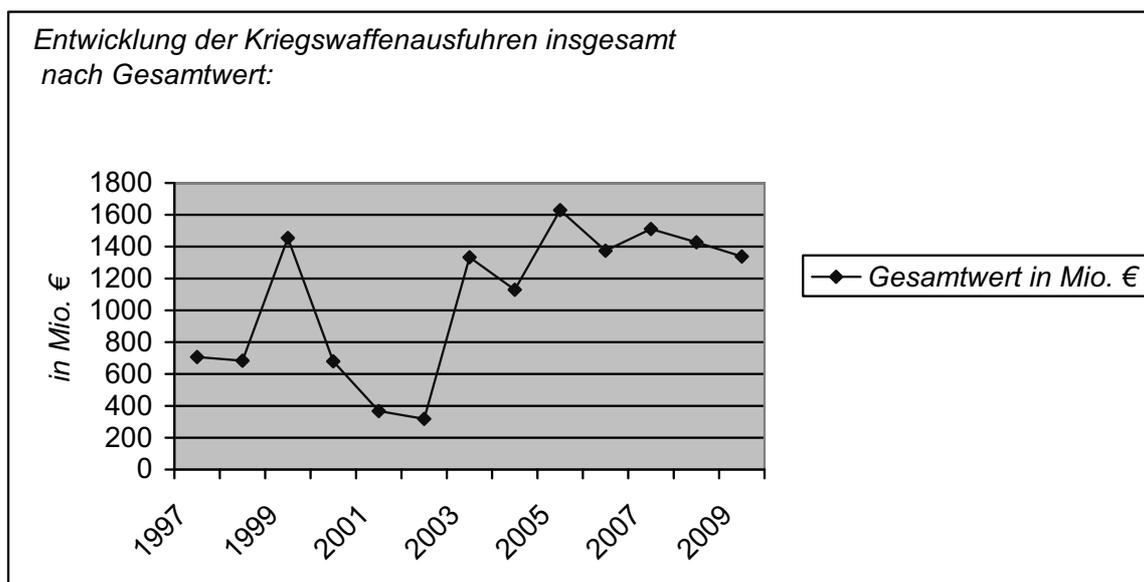
Land	Wert in 1.000 €
Malaysia	3.495
Mexiko	2.532
Montenegro	975
Neuseeland	43
Niederlande	103.192
Norwegen	28.537
Österreich	500.396
Oman	2.091
Pakistan	45.538
Peru	4.560
Philippinen	154
Polen	882
Portugal	104
Rumänien	6.786
Saudi-Arabien	8.697
Schweden	33.177
Schweiz	24.767
Serbien	960
Singapur	20.584
Slowakei	577
Slowenien	30
Spanien	50.900
Südafrika	3.572
Thailand	2
Tschad (Endverwender VN-Mission)	37
Tschechien	2.991
Türkei	15.929
Uruguay	75
USA	21.704
Vereinigte Arabische Emirate	43.252
Gesamt:	1.338,8 Mio. Euro

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2009

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten sieben Jahre dargestellt:

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
1997	707,4	0,16
1998	683,9	0,14
1999	1454,2	0,29
2000	680,2	0,11
2001	367,3	0,06
2002	318,4	0,06
2003	1.332,8	0,20
2004	1.129,1	0,15
2005	1.629,7	0,26
2006	1.374,2	0,15
2007 ⁴²	1.510,1	0,16
2008	1.427,2	0,14
2009	1.338,8	0,17

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:



⁴² Siehe hierzu Fußnote 42

3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Immer wieder wird der Versuch unternommen, Ranglisten der weltweit größten Rüstungsexporteure zu erstellen.

Der amerikanische Congressional Research Service (CRS) hat im September 2010⁴³ in einer Studie seine Zahlen für 2009 vorgelegt. Danach schlossen die USA 2009 weltweit Waffenlieferverträge im Wert von 22,6 Mrd. US-Dollar ab. Sie erreichten damit einen Anteil von 39,3 Prozent aller weltweit abgeschlossenen Waffenlieferverträge (57,5 Mrd. US-Dollar). Es folgten Russland mit 10,4 Mrd. US-Dollar (18,1 Prozent) und Frankreich mit 7,4 Mrd. US-Dollar (12,9 Prozent). Deutschland rangiert nach dieser Liste der weltweit abgeschlossenen Waffenlieferverträge in Höhe von 3,7 Mrd. US-Dollar (6,4 Prozent) auf Position 4.

Bei den tatsächlichen Waffenausfuhren lag Deutschland 2009 laut CRS mit Ausfuhren mit einem Gesamtwert in Höhe von 2,8 Mrd. US-Dollar auf Position 3 (nach den USA mit 14,4 Mrd. US-Dollar und Russland mit 3,7 Mrd. US-Dollar; weltweites Gesamtvolumen: 35,1 Mrd. US-Dollar).

An Drittländer⁴⁴ gingen laut der Studie im Jahr 2009 ca. 48,5 Prozent aller weltweiten Waffenausfuhren. Von diesen Ausfuhren an Drittländer nahmen die USA mit 7,4 Mrd. US-Dollar vor Russland mit 3,5 Mrd. US-Dollar die erste Position ein. Es folgten China mit 1,8 Mrd. US-Dollar vor Deutschland mit 1,0 Mrd. US-Dollar.

Bei den 2009 mit Drittländern geschlossenen Rüstungsverträgen lag Deutschland nicht unter den ersten zehn Ländern. Laut CRS führten die Rangliste die USA, Russland, Frankreich, Italien, Israel und China an. Im Trend der Jahre 2002 bis 2009 dominierten dieser Analyse zufolge bei den mit Drittländern geschlossenen Rüstungsverträgen die USA mit großem Abstand vor Russland, Großbritannien, Frankreich und China. Nach Israel und Italien liegt Deutschland hier auf dem achten Platz.

Eine Studie des International Institute for Strategic Studies (IISS) mit Werten für 2009 liegt noch nicht vor. In seiner letzten Publikation vom Februar 2010⁴⁵ übernahm das IISS unverändert die Zahlen des CRS-Berichts vom September 2009.

⁴³ CRS Report for Congress, Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 2001 bis 2009 vom 10. September 2010, Verfasser: Richard F. Grimmett

⁴⁴ Nach der Terminologie des CRS-Berichts entspricht die Gruppe der „developing nations“ den Drittländern im Sinne des Rüstungsexportberichts, aber ohne Russland und europäische Länder.

⁴⁵ IISS, The Military Balance 2010, S. 469

Das Stockholmer SIPRI-Institut sah Deutschland im Jahr 2009⁴⁶, wie auch schon für 2008, auf dem dritten Platz der weltweit führenden Rüstungsexporteure (nach den USA und Russland, aber vor Frankreich und Großbritannien). Unter den Waffenexporteuren nehmen laut SIPRI die USA 2009 einen Weltmarktanteil von ca. 30 Prozent ein, gefolgt von Russland (ca. 20 Prozent), Deutschland (ca. 11 Prozent), Frankreich (ca. 8 Prozent) und Großbritannien (ca. 5 Prozent). Die deutschen Ausfuhren seien im Zeitraum 2005 bis 2009 vor allem innerhalb Europas angestiegen.

Allerdings lassen die besonderen analytischen Methoden von SIPRI, die in dem zitierten Jahrbuch detailliert erläutert werden, einen Vergleich mit den Ergebnissen anderer Institute kaum zu.⁴⁷

Alle diese Vergleiche leiden darunter, dass es keine weltweit gültigen Standards zur Erfassung und Veröffentlichung von Rüstungsexporten gibt. Einzige Ausnahme ist das VN-Waffenregister (vgl. dazu Abschnitt II. 7.), dem eine weltweit einheitliche Systematik zugrunde liegt. Gemeldet werden hier aber nur Stückzahlen bestimmter kompletter Waffensysteme und Großgerät (wie Panzer, U-Boote und Kampfhubschrauber), was die Erstellung einer verlässlichen Rangliste nicht zulässt. Ein weiterer gravierender Schwachpunkt der bisherigen Ranglisten ist der Umstand, dass sie keine Aussage über die Exportdestinationen enthalten und somit für eine Bewertung der Genehmigungspolitik der Exportstaaten keine brauchbaren Anhaltspunkte liefern. Auch die Jahresberichte der EU zu Waffenausfuhren weisen auf diese Schwierigkeiten hin. Mangels weltweit vergleichbaren Datenmaterials sind die Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen und Fachinstituten daher letztlich von begrenztem Aussagewert.

Der 12. Jahresbericht zum Gemeinsamen Standpunkt der EU (Berichtsjahr 2009), der – im Gegensatz zum obigen Befund – bezogen auf den Kreis der EU-Mitgliedstaaten aufgrund gleicher Maßstäbe und Erhebungsmethoden eine recht gute Vergleichsgrundlage bietet, lag zu Redaktionsschluss noch nicht vor.

⁴⁶ SIPRI Yearbook 2010 – Armaments, Disarmament and International Security, 7. International arms transfers

⁴⁷ SIPRI legt seinen Berechnungen einen sog. „trend indicator value“ zugrunde. Dabei wird versucht, den tatsächlichen Wert eines Waffensystems zu schätzen, unabhängig von dem in einem konkreten Geschäft tatsächlich vereinbarten Kaufpreis. Zur Ermittlung dieses (fiktiven, aber die Bedeutung der Transaktion widerspiegelnden) Preises arbeitet SIPRI mit unterschiedlichen Schätzungen, Faustregeln und Vergleichsmaßstäben.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen¹ und sonstigen Rüstungsgütern² in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeregelungen³ sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁴, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁵

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese Rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung

¹ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

² Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

³ als Anlage 1b beigelegt.

⁴ Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁵ Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

noch Anlage 1

unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4–7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

noch Anlage 1

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁶ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
- die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.
 - Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt
6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

⁶ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

Anlage 2**GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES Rates vom 8. Dezember 2008**

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

– DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehende Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.

(3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.

(4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.

(5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.

(6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.

(7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP⁷ betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.

(8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP⁸ betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.

(9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.

(10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.

(11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.

(12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.

(13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.

(14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.

⁷ ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1

⁸ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79

noch Anlage 2

(15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.

(16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden⁹.

(17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck¹⁰.

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:

- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
- Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
- Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“,
- Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

(1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen.

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

(2) Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

- die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

⁹ Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18. April 2008, S. 1

¹⁰ ABl. L 159 vom 30. Juni 2000, S. 1

noch Anlage 2

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten.

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region.

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) Die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu andern Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) Das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

noch Anlage 2

(6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
- e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
- f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

(8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

(2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die

noch Anlage 2

Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.

(2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

(3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhr auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

noch Anlage 2

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident B. KOUCHNER

Anlage 3

Ausführliste (108. VO)

Teil I A

TEIL I

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

Anmerkung: Chemikalien werden mit Namen und CAS-Nummer (CAS= Chemical Abstract Service) aufgeführt. Diese Liste erfasst Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich Hydraten) unabhängig von Namen oder CAS-Nummer. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung einer Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung zu erleichtern. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen (z.B. Enantiomere) einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

- Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
- Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

b) Waffen mit glattem Lauf (Flinten) wie folgt:

- Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
- andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - Vollautomaten,
 - Halbautomaten oder Repetierer;

c) Waffen, die hüllosen Munitio n verwenden;

d) Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternummern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;

Anmerkungen zu Unternummern 0001a bis 0001d:

- Die Unternummer 0001b2b erfasst nur Waffen mit glattem Lauf, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.
- Die Unternummern 0001a bis 0001c erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
- Die Unternummern 0001a bis 0001c erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.
- Die Unternummer 0001d erfasst nicht Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung mit bis zu vierfacher Vergrößerung, vorausgesetzt, sie sind nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke.

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

Anmerkung 1: *Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:*
1. *Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,*
2. *Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0002a erfasst nicht handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.*

- b) militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;

Anmerkung: *Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.*

- c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;

- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.

Anmerkung 1: *Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:*
a) *Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,*
b) *Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,*
c) *Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,*
d) *Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,*
e) *Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0003a erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:*
a) *Signalmunition,*
b) *Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder*
c) *Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.*

Anmerkung 4: *Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.*

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1:

Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer 0011.

Ergänzende Anmerkung 2:

Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS): Siehe Unternummer 0004c.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, "pyrotechnische" Munition, Patronen und Simulatoren (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: *Unternummer 0004a schließt ein:*

- a) *Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,*
- b) *Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.*

- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:

1. *besonders konstruiert für militärische Zwecke und*
2. *besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden, Entschärfen, Zerstören oder Orten eines der folgenden Waren:*
 - a) *von Unternummer 0004a erfasste Waren oder*
 - b) *unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).*

Anmerkung 1: *Unternummer 0004b schließt ein:*

- a) *fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,*
- b) *schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.*

- c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS).

Anmerkung: *Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:*

- a) *mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:*
 1. *passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100-400 nm oder*
 2. *aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;*
- b) *Auswurfssysteme für Täuschkörper;*
- c) *Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und*

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

- 0004 c) *Anmerkung* (Fortsetzung)
- d) *eingebaut in ein "ziviles Luftfahrzeug" und mit allen folgenden Eigenschaften:*
1. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten "zivilen Luftfahrzeug" funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:*
 - a) *eine zivile Musterzulassung oder*
 - b) *ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;*
 2. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur "Software" zu verhindern und*
 3. *das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsunfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem "zivilen Luftfahrzeug" entfernt wird, in das es eingebaut war.*
- 0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
 - b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
 - c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;
 - d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:*Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer 0011.*

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:*Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.*

- b) geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6 / BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken.

Anmerkung 1: *Unternummer 0006a schließt ein:*

- a) *Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,*
- b) *gepanzerte Fahrzeuge,*
- c) *amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,*
- d) *Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.*

Anmerkung 2: *Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:*

- a) *Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,*
- b) *Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,*
- c) *Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),*
- d) *besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,*
- e) *Tarnbeleuchtung,*
- f) *Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.*

Anmerkung 3: *Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.*Anmerkung 4: *Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:*

- a) *Gewehr- bzw. Waffenthalerungen,*
- b) *Tarnnetzhalterungen,*
- c) *NATO-Kupplungen,*
- d) *Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.*

Ergänzende Anmerkung:*Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I C, Nummer 9A991.*

Ausführliste (108. VO)

Teil I A

- 0007 Chemische oder biologische Agenzien, "Reizstoffe", radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:
- a) Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe "für den Kriegsgebrauch" (zur Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt);
 - b) Chemische Kampfstoffe einschließlich:
 1. Nervenkampfstoffe:
 - a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)ester-fluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:
Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und
Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
 - b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amid-cyanid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:
Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
 - c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:
VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
 2. Hautkampfstoffe:
 - a) Schwefellose, wie:
 1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
 2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
 3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
 4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
 5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
 6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
 7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
 8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
 9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
 - b) Lewisite, wie:
 1. 2-Chlorvinyldichlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
 3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
 - c) Stickstofflose, wie:
 1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
 3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),
 3. Psychokampfstoffe, wie:
 - a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
 4. Entlaubungsmittel, wie:
 - a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
 - b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange);
 - c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
 1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R₃,R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
 3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0007 (Fortsetzung)

- d) "Reizstoffe", chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
 2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),
 3. CN: α -Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
 4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);
 5. DM: 10-Chloro-5,10-dihydrophenarsazin (Phenarsazinchlorid), (Adamsite) (CAS 578-94-9),
 6. MPA: N-Nonanoylmorpholin (CAS 5299-64-9);
- Anmerkung:* Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.
- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;
- Anmerkung:* Unternummer 0007f1 schließt ein:
- a) Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;
 - b) Schutzkleidung.
- Ergänzende Anmerkung:*
Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.
- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- Anmerkung:* Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.
- h) "Biopolymere", besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0007 (Fortsetzung)

- i) "Biokatalysatoren" für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. "Biokatalysatoren", besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,
 2. biologische Systeme wie folgt:
"Expressions-Vektoren", Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten "Biokatalysatoren" enthalten.

Anmerkung 1: *Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:*

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: *Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z.B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.*

Anmerkung 3: *Nummer 0007 erfasst nicht "Reizstoffe", einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.*

Anmerkung 4: *Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.*

Anmerkung 5: *Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.*

Anmerkung 6: *Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff "für den Kriegsgebrauch" entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.*

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0008 "Energetische Materialien" und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:*Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.*Technische Anmerkungen:

1. *Mischung im Sinne von Nummer 0008 bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.*
 2. *Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z.B. wird TAGN überwiegend als "Explosivstoff" eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).*
- a) "Explosivstoffe" wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
 2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
 3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
 4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen "Vorprodukte"),
 5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
 6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7),
 7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
 8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
 9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
 10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
 11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
 12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
 13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren "Vorprodukte") wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylentranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluoramin-Analoga des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
 14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
 15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
 16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
 17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
 18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
 19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
 20. PYX (Picrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
 21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentritramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

- 0008 a) (Fortsetzung)
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
 23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen "Vorprodukte"),
 24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramino)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
 25. Tetrazole wie folgt:
 - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
 26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
 27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen "Vorprodukte"),
 28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen "Vorprodukte"),
 29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
 30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
 31. Triazine wie folgt:
 - a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
 32. Triazole wie folgt:
 - a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - g) NTDNA (2-Nitrotriazol-5-dinitramid) (CAS-Nr. 75393-84-9),
 - h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
 33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten "Explosivstoffe" mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s bei maximaler Dichte oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
 34. andere als die von Nummer 0008 erfassten organische "Explosivstoffe", die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben;
- b) "Treibstoffe" wie folgt:
1. andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
 2. andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
 3. "Treibstoffe" mit einer theoretischen Force größer als 1 200 kJ/kg,
 4. "Treibstoffe", die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21°C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
 5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige "Treibstoffe" (EMCDB), die bei 233 K (-40°C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
 6. andere "Treibstoffe", die in Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten;

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0008 (Fortsetzung)

- c) "Pyrotechnika", Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:
1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
 2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
 3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7) und (CAS-Nr. 18433-84-6) und Derivate daraus,
 4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),
 5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm, oder
 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
 7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
 8. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
 9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68;

Anmerkung 1: Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

Anmerkung 2: Unternummer 0008c4a erfasst nicht 'Mischungen' mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

Anmerkung 3: Unternummer 0008c5 erfasst "Explosivstoffe" und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 4: Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0008 (Fortsetzung)

- d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
 2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
 3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - a) sonstige Halogene,
 - b) Sauerstoff oder
 - c) Stickstoff,
- Anmerkung 1:* Zur Erfassung von Chlortrifluorid siehe Teil I C, Nummer IC238.
- Anmerkung 2:* Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid in gasförmigem Zustand.
4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetid) (CAS-Nr. 78246-06-7),
 5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
 6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
 7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
 8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
 9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
 10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;
- Anmerkung:* Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.
- e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:
1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
 2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
 3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
 4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
 5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen "Vorprodukte"),
 6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoramino-gruppen enthalten, und besonders formuliert für militärische Zwecke,
 7. FAMAO (3-Difluoraminoethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
 8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
 9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
 10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
 11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 12. HTPB (hydroxyterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30°C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
 13. niedermolekulares (Molekulargewicht kleiner als 10 000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen, Polyepichlorhydrindiol und -triol,
 14. NENAs (Nitroethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
 15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
 16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxetan) oder Poly-NMMO (Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxetan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 17. Polynitroorthocarbonate,
 18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0008 (Fortsetzung)

- f) "Additive" wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
 2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
 3. BNO (Butadiennitriloxid) (CAS-Nr. 9003-18-3),
 4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
 5. Blei-β-resorcylat (CAS-Nr. 20936-32-7),
 6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
 7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcylat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
 8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
 9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
 11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
 12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
 13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
 14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
 15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
 16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
 17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
 18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
 19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 3,0 nm (CAS-Nr. 1309-37-1),
 20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
 21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
 22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);

- g) "Vorprodukte" wie folgt:

Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste "energetische Materialien", die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),

Ausführliste (108. VO)

Teil I A

0008

g) (Fortsetzung)

4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (siehe auch Unternummer 0008a4),
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).

Anmerkung 5: Zur Erfassung von Sprengladungen und -vorrichtungen siehe Nummer 0004.

Anmerkung 6: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten "energetischen Materialien" oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d.h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat,
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin,
- d) Difluorammin (HNF₂),
- e) Nitrostärke,
- f) Kaliumnitrat,
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
- l) Dioctylmaleat,
- m) Ethylhexylacrylat,
- n) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose,
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol,
- r) Ethylendiamindinitrat,
- s) Pentaerythrittetranitrat,
- t) Bleiazid, normales und basisches Bleistyphnat und sonstige Anzünder oder Anzündmischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),
- w) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),
- cc) 2,2-Dinitropropanol,
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d.

Anmerkung 7: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0009 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:
1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 2. Überwasserschiffe, soweit nicht von Unternummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:
 - a) automatische Waffen mit einem Kaliber von größer/ gleich 12,7 mm, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder 'Montagen' oder Befestigungspunkte (hard points) für solche Waffen;

Technische Anmerkung:

Der Begriff 'Montagen' bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffsstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.

- b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;
- c) mit allen folgenden Ausrüstungen:
 1. 'ABC-Schutz' und
 2. 'Pre-wet oder Wash-Down-System' konstruiert für Dekontaminationszwecke oder

Technische Anmerkungen:

1. 'ABC-Schutz' ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.
 2. 'Pre-wet oder Wash-Down System' ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.
- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von Unternehmern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden und eines der folgenden Merkmale besitzen:
1. 'ABC-Schutz';
 2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren;
 3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z.B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind; oder
 4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0009 (Fortsetzung)

- b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:
1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW und
 - b) nichtmagnetischer Anteil von mehr als 75% des Gesamtgewichts;
 4. 'außenluftunabhängige Antriebssysteme' (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;

Technische Anmerkung:

Ein 'außenluftunabhängiger Antrieb' (AIP) gestattet es getauchten U-Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeitraum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unternummer 0009b4 schließt ein 'außenluftunabhängiger Antrieb' (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung 1: Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von "Laser"strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2: Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:
- 1) aerodynamische/ aerostatische Schmierung oder magnetischer Aufhängung,
 - 2) aktiv kontrollierter Signaturunterdrückung oder
 - 3) Schwingungsunterdrückung.

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0010 "Luftfahrzeuge", "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, "Luftfahrzeug"-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung Siehe Nummer 0011.

- a) Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) andere "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles - RPVs -), autonome programmierbare Fahrzeuge und "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft",
 2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
 3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten "Luftfahrzeugen" oder in den von Unternummer 0010d erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- f) Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten "Luftfahrzeuge" oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;
- g) militärische Sturzhelme und Schutzmasken sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in "Luftfahrzeugen", Anti-g-Anzüge, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für "Luftfahrzeuge" oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus "Luftfahrzeugen";
- h) Fallschirme und zugehörige Ausrüstung für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremsschirme für "Luftfahrzeuge", wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. Fallschirme wie folgt:
 - a) für den Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,
 - b) für den Absprung von Fallschirmjägern,
 2. Lastenfallschirme,
 3. Para-Gleiter, Bremsschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (z.B. Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben), Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,
 5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,
 6. Landeanflugbremsschirme und Landebremsschirme,
 7. andere militärische Fallschirme,
 8. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z.B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0010 (Fortsetzung)

- i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprüngen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010b erfasst nicht "Luftfahrzeuge" oder Varianten dieser "Luftfahrzeuge", besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- b) zugelassen von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für zivile Verwendung.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für die Verwendung in "zivilen Luftfahrzeugen" zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbenriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für unbemannte Luftfahrzeuge besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010d von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische "Luftfahrzeuge" oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Nummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d.h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,

noch Anlage 3

Ausführliste (108. VO)

Teil I A

- 0011 a) *Anmerkung (Fortsetzung)*
- f) *Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungs-ausrüstung,*
 - g) *Lenk- und Navigationsausrüstung,*
 - h) *digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,*
 - i) *digitale Demodulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,*
 - j) *"automatisierte Führungs- und Leitsysteme".*
- b) *Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS).*

- 0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) *Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;*
 - b) *besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.*

Anmerkung 1: *Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:*

- a) *Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,*
- b) *Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von "Treibstoffen", elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,*
- c) *Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,*
- d) *Zielsuch-, Zielsteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.*

Anmerkung 2: *Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:*

- a) *elektromagnetisch,*
- b) *elektrothermisch,*
- c) *Plasmaantrieb,*
- d) *Leichtgasantrieb oder*
- e) *chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).*

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;
- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, d.h. Außenschale, Innenschale und Polsterung;
- d) Körperpanzer und Schutzkleidung, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung 1: *Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).*

Anmerkung 2: *Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.*

Anmerkung 4: *Nummer 0013 erfasst nur solche, besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.*

Ergänzende Anmerkung 1:
Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

Ergänzende Anmerkung 2:
"Faser- oder fadenförmige Materialien", die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Teil I C, Nummer 1C010.

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0014 'Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff 'spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

Angriffssimulatoren,
Einsatzflug-Übungsgeräte,
Radar-Zielübungsgeräte,
Radar-Zielgeneratoren,
Feuerleit-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
Radartrainer,
Instrumentenflug-Übungsgeräte,
Navigations-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
Zieldarstellungsgeräte,
Drohnen,
Waffen-Übungsgeräte,
Geräte für Übungen mit unbemannten "Luftfahrzeugen",
bewegliche Übungsgeräte,
Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.

Anmerkung 1: Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2: Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

- 0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;
 - b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungs-ausrüstung;
 - c) Bildverstärkerausrüstung;
 - d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;
 - e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
 - f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternehmern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: *Unter Nummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.*

Anmerkung 1: *In Nummer 0015 schließt der Begriff besonders konstruierte Bestandteile folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:*

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 μ s, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: *Nummer 0015 erfasst nicht "Bildverstärkerröhren der ersten Generation" oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von "Bildverstärkerröhren der ersten Generation".*

Ergänzende Anmerkung:
Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit "Bildverstärkerröhren der ersten Generation": Siehe Unternehmern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:
Siehe auch Teil I C, Unternehmern 6A002a2 und 6A002b.

- 0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

Anmerkung: *Nummer 0016 schließt Mischungen von "energetischen Materialien", formuliert für die Herstellung von Treibladungspulver, ein. Andere Mischungen von "energetischen Materialien" siehe Nummer 0008.*

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und 'Bibliotheken' wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:
 - 1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z.B. besondere amagnetische Konstruktion),
 - 2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
 - 3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unter-
nummer 0017a erfassten Geräten;
- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) "Roboter", "Roboter"steuerungen und "Roboter"-Endeffektoren" mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 - 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z.B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566°C) oder
 - 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);

Technische Anmerkung:

Der Begriff elektromagnetischer Puls bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z.B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.

- f) 'Bibliotheken' (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;
- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich "Kernreaktoren", besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder 'geänderte' Bestandteile;
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;

Anmerkung: *Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische "Kernreaktoren";
- j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert oder 'geändert' zur Wartung militärischer Ausrüstung;
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke;

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0017 (Fortsetzung)

- l) Container, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

'Besonders konstruiert für militärische Zwecke' im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
 - b) ABC-Schutz,
 - c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
 - d) ballistischer Schutz.
- m) Fähren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- n) Testmodelle, besonders konstruiert für die "Entwicklung" der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.
- o) Laserschutzrüstung (z.B. Schutzeinrichtungen für Augen und Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. 'Bibliothek' (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.
2. 'Geändert' im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

0018 Ausrüstung und Bestandteile für die "Herstellung" wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die "Herstellung" der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Anmerkung: Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung } [9,81 \text{ m/sec}^2]$),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

- 0018 *Anmerkung* *(Fortsetzung)*
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,*
 - j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.*
- 0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) "Laser"-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
 - b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
 - c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
 - d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
 - e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
 - f) Dauerstrich- oder gepulste "Laser"-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d.h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.
- Anmerkung 1: *Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von*
- a) "Lasern" mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,*
 - b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,*
 - c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.*
- Anmerkung 2: *Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:*
- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,*
 - b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,*
 - c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,*
 - d) Geräte für die Strahlenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,*
 - e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,*
 - f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),*
 - g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,*
 - h) "weltraumgeeignete" Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),*
 - i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),*
 - j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,*
 - k) "weltraumgeeignete" Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.*

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

- 0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170°C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;
- Anmerkung:* *Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z.B. aus Kunststoffen oder epoxidharzprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.*
- b) "supraleitende" elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.
- Anmerkung:* *Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe "supraleitender" Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige "supraleitende" Baugruppe im Generator sind.*
- 0021 "Software" wie folgt:
- a) "Software", besonders entwickelt oder geändert für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Ausrüstung Materialien oder "Software", die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden;
- b) spezifische "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:
1. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
 2. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare,
 3. "Software" für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
 4. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I),
- c) "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

noch Anlage 3

Ausfuhrliste (108. VO)

Teil I A

0022 "Technologie" wie folgt:

- a) "Technologie", soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter "unverzichtbar" ist;
- b) "Technologie" wie folgt:
 1. "Technologie", "unverzichtbar" für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger "Herstellungs"anlagen für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile dieser "Herstellungs"anlagen nicht erfasst werden;
 2. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung" und "Herstellung" von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur "Herstellung" von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
 3. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von toxischen Wirkstoffen, zugehöriger Ausrüstung oder Bestandteile, die von den Unternehmern 0007a bis 0007g erfasst werden,
 4. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von "Biopolymeren" oder spezifischer Zellkulturen, die von der Unternummer 0007h erfasst werden,
 5. "Technologie", "unverzichtbar" ausschließlich für die Beimischung von "Biokatalysatoren", die von der Unternummer 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1: "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.

Anmerkung 2: Nummer 0022 erfasst nicht "Technologie", wie folgt:

- a) "Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) "Technologie", bei der es sich um "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) "Technologie" für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anlage 4**Kriegswaffenliste**

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385)

Teil A

Kriegswaffen,

auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat

(Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B

Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und –hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzt:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

noch Anlage 4

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung⁵⁴
 - b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,¹
 - c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,¹
 - d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre¹
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32

⁵⁴ Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

- 37. rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
- 38. Flammenwerfer
- 39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

- 40. Torpedos
- 41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
- 42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
- 43. Minen aller Art
- 44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
- 45. Handflammpatronen
- 46. Handgranaten
- 47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprechtechnische Minenräummittel
- 48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

- 49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd und Sportzwecke verwendet wird
- 51. Munition für die Waffen der Nummer 30
- 52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
- 53. Gewehrgranaten
- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- 55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59 ausgenommen Treibladungszünder
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

- 62. Laserwaffen, besonders für konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 5

Waffenembargos im Jahr 2009

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Armenien und Aserbaidschan	28. Februar 1992 29. Juli 1993	OSZE-Waffenembargo VN-SR-Resolution Nr. 853
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993 21. Oktober 2002 28. Juli 2003 15. Februar 2008 31. März 2008 22. Dezember 2008 30. November 2009 29. September 2003 13. Juni 2005 15. September 2006 9. Oktober 2007 29. Februar 2008 14. Mai 2008	Erklärung des Europäischen Rates Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/829/GASP) VN-SR-Resolution Nr. 1493 VN-SR-Resolution Nr. 1799 VN-SR-Resolution Nr. 1807 VN-SR-Resolution Nr. 1857 VN-SR-Resolution Nr. 1896 Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/680/GASP) Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/440/GASP) Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/624/GASP) Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/654/GASP) Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/179/GASP) Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/369/GASP)
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	15. November 2004 29. Oktober 2008 13. Dezember 2004 23. Januar 2006 12. Februar 2007 22. November 2007 18. November 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1572 VN-SR-Resolution Nr. 1842 Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/852/GASP) Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/30/GASP) Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/92/GASP) Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/761/GASP) : verlängert bis 31. Oktober 2008 Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/873/GASP): verlängert mit Wirkung vom 1. November 2008
Eritrea	23. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1907
Guinea	27. Oktober 2009 22. Dezember 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/788/GASP) Beschluss des Rates (2009/1003/GASP)
Irak	6. August 1990 22. Mai 2003 8. Juni 2004 22. Dezember 2008	VN-SR-Resolution Nr. 661 VN-SR-Resolution Nr. 1483 VN-SR-Resolution Nr. 1546 VN-SR-Resolution Nr. 1859

noch Anlage 5

Land	Datum	Rechtsgrundlage
noch Irak	21. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1905
	7. Juli 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/495/GASP)
	19. Juli 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/553/GASP)
	3. März 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/186/GASP)
	5. März 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/175/GASP)
Iran	24. März 2007	VN-SR-Resolution Nr. 1747
	23. April 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/246/GASP)
Libanon	11. August 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1701
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/625/GASP)
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	7. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	6. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1478
	22. Dezember 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1521
	13. Juni 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1683
	17. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1903
	7. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2001/357/GASP)
	19. Mai 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/365/GASP)
	10. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/137/GASP)
	22. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/902/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/31/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/93/GASP)
	11. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/400/GASP)
12. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/109/GASP)	
Myanmar (Burma)	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1996/635/GASP)
	28. April 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/297/GASP)
	26. April 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/423/GASP)
	25. April 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/340/GASP)
	27. April 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/318/GASP)
	19. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/750/GASP)
	29. April 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/349/GASP): Verlängerung bis 30. April 2009)
	27. April 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/351/GASP)

noch Anlage 5

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Nordkorea	14. Oktober 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1718
	20. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/795/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
	16. August 1995	VN-SR-Resolution Nr. 1011
	10. Juli 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1823/2008: Aufhebung des Waffenembargos
Sierra Leone	8. Oktober 1997	VN-SR-Resolution Nr. 1132
	05. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1998/409/GASP)
	28. Januar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/81/GASP)
Simbabwe	18. Februar 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/145/GASP)
	18. Februar 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/115/GASP)
	19. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/161/GASP)
	21. Februar 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/146/GASP)
	30. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/51/GASP)
	19. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/120/GASP)
	18. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/135/GASP)
	26. Januar 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/68/GASP)
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
	19. Juni 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1356
	15. Mai 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1814
	20. November 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1844
	23. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1907
	10. Dezember 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/960/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/94/GASP)
	7. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/391/GASP)
	16. Februar 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/138/GASP)
Sudan	29. März 2005	VN-SR-Resolution Nr. 1591
	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1994/165/GASP)
	9. Januar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/31/GASP)
	30. Mai 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/411/GASP)

noch Anlage 5

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Usbekistan	14. November 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/792/GASP)
	13. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/787/GASP)
	14. Mai 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/338/GASP)
	13. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/734/GASP)
	10. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/843/GASP): Verlängerung bis 13. November 2009

Anlage 6

EXPORTS

Report of international conventional arms transfers

(according to United Nations General Assembly Resolutions 46/36 L and 58/54)

Reporting country: Germany

Calendar year: 2009

A	B	C	D	E	REMARKS
Category (I-VII)	Final importer State(s)	Number of items	State of origin (if not exporter)	Intermediate location (if any)	Description of item
I	Brazil Chile	29 see remarks			Leopard 1 Leopard 2
	Finland Greece Singapore Turkey	15 3 12 28			Leopard 2 Leopard 2 Leopard 2 Leopard 2
II	Chile	146			Marder
III	France Finland	1 8			LAR 110mm MLRS 122mm Training System
IV	Austria	6			Eurofighter
V		nil			
VI		nil			
VII	Finland Spain	167 10			MLRS AT-2 Missiles LFK Taurus air-to-ground
					60 exported in 2009, included in total no. of 2007 exports
					included in total no. of Chile's 2008 imports

Anlage 7

EU - Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position								
Belgien	354	A0001	30.709.026													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
Bulgarien	13	A0001	14.567.870													
		A0003														
		A0006														
		A0011														
		A0015														
		A0016														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Dänemark							233	A0001	53.683.477					
										A0002						
										A0003						
										A0004						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Estland	16	A0005	3.434.988					
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0019						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
A0003								
A0004								
A0005								
A0006								
A0009								
A0011								
A0016								
A0017								
Finnland	160	A0001	54.116.316					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Frankreich	683	A0009	149.791.426					
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Griechenland	149	A0002	15.872.406					
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Irland	32	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0011 A0017 A0018 A0021 A0022	1.566.005					
Italien	577	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013	147.110.312					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Lettland	9	A0014	6.464.374					
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
A0003								
A0004								
A0005								
A0006								
A0011								
A0021								
A0022								
Litauen	25	A0001	10.831.938					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0014						
		A0016						
		A0018						
		A0001						
A0002								
A0003								
A0004								
A0005								
A0006								
A0007								
Luxemburg	87	A0001	7.710.087					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0010 A0011 A0015 A0017 A0018 A0022						
Niederlande	861	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	147.995.159					
Österreich	535	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009	99.901.096					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Polen	160	A0010	33.227.094					
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
A0021								
A0022								
Portugal	92	A0001	5.540.160					
		A0002						
		A0003						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0011 A0017 A0018 A0021 A0022						
Rumänien	26	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0011 A0015 A0017 A0022	85.160.968					
Schweden	320	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0019 A0021	33.951.351					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Slowakei	39	A0022						
		A0001	1.732.386					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Slowenien	28	A0001	2.163.679					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
Spanien	485	A0001	69.656.303					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Tschechische Republik	94	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	16.959.101					
Ungarn	45	A0001 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0015	4.797.454					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Vereinigtes Königreich	907	A0016	448.437.303					
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Zypern ⁵⁵	4	A0001 A0004 A0017	55.887					
Gesamt	5.934		1.445.436.166					

⁵⁵ Außer dem Gebiet, das nicht unter der effektiven Kontrolle der Republik Zypern steht.

noch Anlage 7

NATO und NATO - gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position								
Albanien	2	A0007	593.045													
		A0010														
		A0011														
		A0018														
Australien	394	A0001	105.603.937													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
Island	19	A0015	57.503													
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		A0001														
		A0003														
		Japan							162	A0001	11.050.356					
										A0002						
A0003																
A0004																

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Kanada	713	A0005	72.552.767					
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
A0010								
A0011								
A0013								
A0014								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Kroatien	76	A0022	6.777.237					1 Kriterium 7 / A0001
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0013						
		A0015						
		A0017						
A0018								
Liechtenstein	30	A0001	112.284					
		A0003						
		A0018						
Neuseeland	106	A0001	859.673					
		A0002						
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0011						
		A0014						
		A0016						
		A0018						
A0022								
Norwegen	676	A0001	84.101.909					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Schweiz	2.485	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	110.290.635					
Türkei	237	A0001 A0002	45.557.844		2	A0001	3.170	2

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position Kriterium 7 / A0001
USA	1.645	A0003	668.441.436					
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
A0006								
A0007								
A0008								
A0009								
A0010								
A0011								
A0014								
A0015								
A0016								

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0017 A0018 A0021 A0022						
SAG: NATO oder NATO- gleich- gestellte Länder	116	A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0022	1.995.625.451					
Gesamt	6.661		3.101.624.077		2		3.170	

noch Anlage 7

Drittländer

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Afghanistan	115	A0002 A0004 A0005 A0006 A0017 A0021	54.354.931	Kräne, Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz (UNO, Goethe Institut, Internationale Organisationen, Außenministerium) und Teile für Panzer (kanadische Armee), gepanzerte Fahrzeuge (kanadische Armee), Landfahrzeuge (A0006 / 74,0%); Container (Australische, niederländische, kanadische Armee) (A0017 / 11,1%)				
Algerien	17	A0001 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0018	8.995.218	Sattelzugmaschinen und Teile für Landfahrzeuge (A0006 / 65,4%); Kommunikationsausrüstung und Stromversorgungen (A0011 / 31,8%)	2	A0018	175.515	1 Kriterium 2, 7 / A0018
Andorra	45	A0001 A0003 A0018	235.221	Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 58,9%); Munition für Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Jagdflinten, Sportflinten	2	A0001	3.766	1 Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Angola	9	A0001 A0003 A0006	11.510.825	und Munitionsteile für Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen (A0003 / 40,7%) LKW, Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz, Einachsenanhänger und Teile für selbstfahrende Bohrgeräte, Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006 / 99,9%)				
Argentinien	33	A0001 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0017 A0018 A0022	641.157	Teile für Kommunikationsausrüstung und Navigationsausrüstung (A0011 / 37,8%); Teile für Sauerstoffversorgungen (A0010 / 24,0%); Technische Unterlagen für Feuerleitvorrichtungen, Rohrwafleneinrichtungen und Sauerstoffregler (A0022 / 10,9%); Tauchgeräte und Teile für Tauchgeräte (A0017 / 9,4%)				
Aserbaidschan	1	A0006	386.800	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 100%)	1	A0005	97.860	4 Kriterium 1, 4 / A0002, A0005, A0006

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Ägypten	44	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021	77.535.778	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Breitbandpeiler (A0011 / 67,0%); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 25,6%)	4	A0001 A0016 A0022	16.121	4 Kriterium 2, 3, 4, 7 / A0001, A0022
Äthiopien	1	A0013	82.218	Spitterschutzschürzen (A0013 / 100%)				
Bahrain	17	A0001 A0003 A0004 A0009 A0010 A0011 A0022	2.034.770	Triebwerke für Hubschrauber (A0010 / 49,1%); Munition für Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Maschinenpistolen und Teile für Kanonenmunition (A0003 / 24,8%); Maschinenpistolen, Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Maschinenpistolen, Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen, (A0001 / 21,5%)				
Bangladesch	7	A0003	10.491.298	Kommunikationsausrüstung	3	A0001	6.195	5

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültig ausgeführt	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0006 A0011		und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 99,8%)				Kriterium 2, 7 / A0001
Belarus	49	A0001 A0003 A0006	269.427	Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 49,7%); Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 48,5%)				
Bermuda	1	A0001	24.211	Maschinenpistolen und Teile für Maschinenpistolen (A0001 / 100%)				
Bhutan	2	A0001 A0003	65.670	Maschinenpistolen, Gewehre mit KWL-Nummer und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (A0001 / 88,6%)				
Bosnien und Herzegowina	4	A0001 A0006	112.700	Teile für Landfahrzeuge (A0006 / 88,7%)	2	A0022	0	Kriterium 3, 7 / A0001, A0018, A0022
Botsuana	23	A0001 A0003 A0006 A0010 A0018	16.829.580	LKW, Antennenmasten und Teile für Landfahrzeuge (A0006 / 94,2%)				
Brasilien	126	A0001 A0002 A0003 A0004	115.086.260	Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 92,2%)	1	A0005	295.904	Kriterium 1c, 7 / A0005,

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						A0022
Brunei	14	A0001 A0003 A0006 A0009 A0014 A0018 A0022	433.919.897	Patrouillenboote und Teile für Patrouillenboote (A0009 / 97,8%)				
Burkina Faso	1	A0003	16.000	Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 100%)				
Chile	52	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0009	72.430.075	Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 91,8%)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0010 A0011 A0013 A0014 A0017 A0018 A0022						
China, Volksrepublik	16	A0007 A0008	1.113.563	Pyrotechnika, Brennstoffe, Oxidationsmittel, Additive und Vorprodukte (A0008 / 99,4%)	4	A0007 A0011 A0018 A0021	355.900	7 Kriterium 1 / A0007, A0011, A0017, A0018, A0021, A0022
Costa Rica	1	A0001	2.940	Jagdgewehre (A0001 / 100%)	1	A0001	18.300	
Cote d'Ivoire	2	A0001 A0003	31.599	Munition für Revolver und Pistolen (UN-Mission) (A0003 / 53,8%); Teile für Maschinenpistolen, Pistolen, Flinten (UN-Mission) (A0001 / 46,2%)				
Dominikanische Republik	2	A0011	1.024.237	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 100%)				
Ecuador	7	A0005 A0009 A0011 A0017	3.609.250	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011)				1 Kriterium 4 / A0001

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Georgien	1	A0007 A0021	27.515	/ 70,1%); Laserefernungsmesser und Teile für Laserefernungsmesser (A0005 / 18,7%) Strahlenspärrüstung und Teile für Strahlenspärrüstung (A0007 / 91,7%)	7	A0001 A0003 A0013	89.645	12 Kriterium 3, 4, 7 / A0001, A0002, A0003, A0005, A0014
Ghana					1	A0006	17.000	1 Kriterium 7 / A0006
Haiti	1	A0001	34.832	Gewehre mit KWL-Nummer und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (UN-Mission) (A0001 / 100%)				
Indien	291	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007	67.920.756	Teile für Panzer und Landfahrzeuge (A0006 / 21,0%); Laserefernungsmesser, Scharfschützenerkennungssysteme, Prüf- und Justierüstung und Teile für Feuerleitrichtungen,	4	A0001 A0003 A0005 A0007	29.850.479	9 Kriterium 1, 2, 3, 4, 7 / A0001, A0003, A0005,

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022		<p>Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffen- Steuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielverfolgungssysteme (A0005 / 18,3%);</p> <p>Produktionszeichnungen für Teile von Handfeuerwaffen, Fertigungsunterlagen für Gefechtsköpfe, Kabel, Kettenteile, Fahrzeugteile, Kommunikationssystemteile, Spektrometerteile, Technologieunterlagen für Unterwasserfahrzeuge, Torpedoteile, Führungssystemteile, Sonarüstung, Flugzeugteile, Simulatorteile (A0022 / 13,4%);</p> <p>Bildverstärkungsausrüstung und Teile für Wärmebildgeräte (A0015 / 9,9%);</p> <p>Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Landungsschiffe, Minenjagdboote, Schiffe, Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 8,1%);</p>				A0006, A0007, A0011, A0015, A0018

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Indonesien	21	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0013 A0017 A0018 A0021	1.499.168	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung (A0011 / 6,9%); Flugkörperabwehrsysteme und Teile für Flugkörper, Panzerabwehrsysteme, Flugkörperabwehrsysteme, Rauchbüchsen, Nebelbüchsen (A0004 / 6,5%) Maschinenpistolen, Sportpistolen, Sportrevolver und Teile für Maschinenpistolen, Sportpistolen, Sportrevolver (A0001 / 35,6%); Panzerstahlblech (A0013 / 26,7%); Teile für selbstfahrende Bohrergeräte und gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 10,2%);	2	A0001	4.902	2 Kriterium 2, 7 / A0001

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0022		Tauchgeräte und Teile für Tauchgeräte (A0017 / 8,0%)				
Irak	14	A0001 A0006 A0010 A0011 A0013 A0021	25.586.616	Elektronische Ausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für Elektronische Kampfführung (A0011 / 75,4%); Kräne, Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz (UNO, schwedische Botschaft) und Teile für Kräne, Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz (schwedische Botschaft), Landfahrzeuge (A0006 / 23,9%)	1	A0006	112.480	
Iran					1	A0006	71.000	1 Kriterium 1a / A0006
Israel	228	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010	32.632.918	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 32,6%); Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Schiffskörper, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 12,9%);	4	A0003 A0006 A0016 A0022	245.002	6 Kriterium 1a, 2, 3, 4, 7 / A0003, A0006, A0015, A0018, A0022

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Nebelmittelwurfgeräte und Teile für Panzerabwehrwaffen, rückstoßfreie Waffen, pyrotechnische Werfer (A0002 / 11,7%); Panzerplatten, Pellets, Helme, ballistische Körperschutzwesten und Teile für Schutzwesten (A0013 / 9,1%); Teile für Infrarotausrüstung und Wärmebildtausrüstung (A0015 / 8,1%); Kommunikationsausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, , Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung (A0011 / 7,3%)				
Jemen	1	A0006	230.000	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 100%)				1 Kriterium 3 / A0006
Jordanien	17	A0001 A0002 A0003 A0006 A0010	9.485.373	Granatmaschinenwaffen und Teile für Granatmaschinenwaffen (A0002 / 88,2%)	1	A0001	2.501	1 Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0011 A0018 A0010						
Kamerun	1	A0010	1.044.523	Bodenausrüstung für Flugzeuge (A0010 / 100%)				
Kasachstan	135	A0001 A0003 A0006 A0008 A0010 A0022	3.480.935	Pyrotechnika und Brennstoffe (A0008 / 49,9%); Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten (A0001 / 32,1%)	2	A0001 A0003	7.950	3 Kriterium 7 / A0001, A0003, A0005
Katar	20	A0001 A0003 A0004 A0006 A0010 A0011 A0013 A0014 A0017	1.268.542	Munition für Gewehre, Nebelwerfer, Pyrotechnische Werfer, Granatpistolen, Jagdflinten, Sportflinten und Teile für Kanonenmunition (A0003 / 52,1%); Ballistische Körperschutzwesten und Teile für Schutzwesten (A0013 / 29,8%)				
Kenia	1	A0001 A0003	3.750	Jagdgewehre (A0001 / 80,0%); Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 20,0%)	1	A0013	1.172	1 Kriterium 3, 7 / A0013
Kirgisistan	3	A0001 A0003	8.770	Sportgewehre (A0001 / 69,2%); Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003 / 30,8%)	2	A0001	24.500	1 Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültig ausgeführt	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Kolumbien	20	A0004 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0022	68.938.020	Teile für U-Boote und Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 90,6%)				
Kongo, Dem. Rep.	2	A0001 A0013	13.968	Ballistische Körperschutzwesten (A0013 / 65,2%); Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (UN-Mission) (A0001 / 34,8%)				
Kongo, Republik								1 Kriterium 7 / A0014
Korea, Republik	264	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014	190.028.617	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 42,3%); Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Landungsschiffe, Tender, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 16,4%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung,				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Ortungsausrüstung, Navigationausrüstung, Lenkausrüstung, Ausrüstung für Elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Prüfausrüstung, Netzumformer und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationausrüstung, Lenkausrüstung, Elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011 / 12,0%); Teile für Feuerleitrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ausrüstung für Gegenmassnahmen (A0005 / 9,1%); Fertigungsunterlagen für Gefechtsköpfe, Technologie für Flugkörper, Servomotoren, Sehrohranlage, Führungssysteme, Getriebeteile, U- Booteile, Hubschrauberteile, Flugzeugteile, Elektronische Teile, Simulatorteile, Massenspektrometer, Fernortungsgeräte (A0022 / 4,5%)				
Kosovo	8	A0001	3.447.528	LKW, PKW und Anhänger (A0006 /	1	A0001	587	2

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültig ausgeführt	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0003 A0006 A0007 A0013		76,1%); Helme, Körperpanzer, Körperschutzwesten und Teile für Schutzwesten (A0013 / 17,0%)				Kriterium 7 / A0001, A0013
Kuwait	66	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	68.120.809	Maschinenkanonen, Panzerabwehrwaffen und Teile für Maschinenkanonen, Marineleichtgeschütze (A0002 / 45,0%); Munition für Kanonen, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Jagdfinten, Sportflinten und Teile für Kanonenmunition, Gewehrmunition (A0003 / 37,4%)	1	A0001	6.017	1 Kriterium 7 / A0001
Laos	3	A0001 A0007 A0018 A0021	43.549	Strahlenspürausrüstung und Teile für Strahlenspürausrüstung (A0007 / 83,9%)				
Lesotho	1	A0001	15.500	Pistolen (A0001 / 100%)				
Libanon	12	A0001 A0003 A0006 A0013	1.213.890	Geländewagen mit Sonderschutz (britische, australische, kanadische Botschaft) (A0006 / 52,8%);				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0015		Helme, Körperpanzer, Körperschutzwesten, Splitterschutzanzüge und Teile für Schutzwesten (A0013 / 18,1%); Bildverstärkerausrüstung (A0015 / 14,5%)				
Liberia					1	A0006	166.400	
Libyen	7	A0004 A0006 A0011 A0013 A0018 A0022	53.154.423	Kommunikationsausrüstung, Störsender und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 81,4%)	1	A0010	68.750	4 Kriterium 2, 4, 7 / A0001, A0010, A0015
Malaysia	104	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0017 A0018 A0021 A0022	32.977.560	Feuerleitelinrichtungen und Teile für Feuerleitelinrichtungen, Zielfassungssysteme (A0005 / 37,7%); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Magnetische Eigenschutzanlage, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung (A0011 / 20,6%);	2	A0001 A0005	1.492.635	2 Kriterium 1, 7 / A0001, A0005

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Mali	1	A0006	142.793	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006 / 16,2%); Sprengzünder und Teile für Raketen, Flugkörper, Handgranaten (A0004 / 13,6%)				
Marokko	18	A0006 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016	37.242.201	LKW und Kran (A0006 / 100%) Kommunikationsausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für Kommunikationsausrüstung, Lenkausrüstung (A0011 / 37,7%); Wärmebildtausrüstung (A0015 / 31,1%); LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 26,2%)	3	A0001 A0004	219.014	2 Kriterium 2, 3, 4 / A0001, A0004
Mauritius	9	A0001	36.977	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 100%)				
Mazedonien	9	A0001 A0006 A0007 A0008 A0015	220.359	ABC-Schutztausrüstung und Teile für ABC-Schutztausrüstung (A0007 / 60,7%); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 21,6%)				1 Kriterium 7 / A0001
Mexiko	38	A0001	5.381.325	Panzerplatten				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0005 A0006 A0008 A0010 A0011 A0013 A0016 A0018		und Teile für Körperschutzwesten (A0013 / 44,7%); Fallschirme und Teile für Transportflugzeuge, Luftfahrzeuge, Bordausrüstung (A0010 / 31,4%); Maschinenpistolen und Teile für Maschinenpistolen, Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen (A0001 / 6,8%)				
Moldau, Republik	10	A0001 A0003 A0015	760.548	Infrarotausrüstung (A0015 / 95,7%)	2	A0001	11.032	2 Kriterium 7 / A0001
Mongolei	2	A0001 A0003	6.782	Jagdgewehre (A0001 / 96,4%)	2	A0001	3.095	2 Kriterium 7 / A0001
Montenegro	2	A0001 A0002	1.089.929	Maschinenpistolen, Gewehre mit KWL-Nummer und Teile für Maschinenpistolen, Gewehre mit KWL-Nummer, Scharfschützengewehre (A0001 / 93,5%)				
Myanmar								1 Kriterium 1a / A0010
Namibia	44	A0001	1.078.844	Ausrüstung für die Ausbildung von	1	A0001	539	1

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Nepal		A0002 A0003 A0006 A0010 A0018		Wartungspersonal (A0010 / 33,6%); LKW (A0006 / 29,6%); Teile für Herstellungsausrüstung (A0018 / 19,4%)				Kriterium 7 / A0001
					1	A0001 A0003	1.581	3 Kriterium 3, 7 / A0001, A0003, A0004, A0016
Nigeria	5	A0006 A0011	1.833.457	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006 / 58,0%); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011 / 42,0%)	1	A0003	140.952	Kriterium 2, 3 / A0003
Oman	124	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011	12.652.524	Munition für Kanonen, Nebelwerfer, Pyrotechnische Werfer, Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition (A0003 / 48,2%);				Kriterium 7 / A0001

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0013 A0014 A0015 A0021 A0022		Dekontaminationsausrüstung, Strahlenspürausrüstung, Dekontaminationsmittel und Teile für Dekontaminationsausrüstung, Strahlenspürausrüstung (A0007 / 13,3%); Ballistische Körperschutzwesten und Teile für Schutzwesten (A0013 / 10,0%); Hubschraubertriebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, (A0010 / 8,0%); Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 6,6%)				
Pakistan	59	A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0013 A0016 A0017	61.654.572	Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Netzumformer (A0011 / 68,5%); Flugkörper und Teile für Torpedos, Flugkörper (A0004 / 15,2%)	6	A0001 A0003 A0011	146.586	9 Kriterium 1b, 3, 4, 7 / A0001, A0003, A0006, A0007, A0010, A0011, A0018

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0018 A0021 A0022						
Paraguay	1	A0001	174	Teile für Sportrevolver und Sportpistolen (A0001 / 100%)				
Peru	11	A0001 A0004 A0009 A0017	20.521.412	Torpedos und Teile für Flugkörper (A0004 / 74,7%); Teile für U-Boote und Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 23,1%)				
Philippinen	10	A0001 A0007 A0010 A0011 A0013	710.515	Maschinenpistolen, Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen, Rohrmaschinen-Lafetten und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen (A0001 / 65,5%); Teile für elektronische Ausrüstung (A0011 / 33,6%)	3	A0001 A0003	29.223	4 Kriterium 2, 7 / A0001, A0003
Russische Föderation	418	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013	14.433.848	Revolver, Pistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen und Teile für Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten, Sportrevolver, Sportpistolen (A0001 / 54,2%); Munition für Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre,	8	A0001 A0011 A0018	389.669	12 Kriterium 4, 7 / A0001, A0011, A0013, A0015, A0018

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültig ausgeführt	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0016 A0018 A0021 A0022		Jagdfinten, Sportflinten und Teile für Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003 / 23,7%); Pyrotechnika, Brennstoffe, Oxidationsmittel und Additive (A0008 / 11,5%)				
Sambia	5	A0001 A0003 A0007	37.770	Teile für Jagdwaffenmunition und Sportwaffenmunition (A0003 / 68,5%); Flinten (A0001 / 31,2%)				
San Marino	11	A0001 A0003	51.990	Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen (A0001 / 96,5%)				
Saudi-Arabien	199	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013	167.953.616	Bodenüberwachungsradar und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bodenüberwachungsradar, Ausrüstung für Gegenmassnahmen (A0005 / 19,8%); Betankungsanlage, Fallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, Tankflugzeuge, Flugzeuge, Bordausrüstung (A0010 / 15,4%); Teile für Raketen, Flugkörper,				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Seeminenräumgeräte, Granaten (A0004 / 13,4%); Kommunikationsausrüstung, Funkaufklärungsanlage und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Elektronische Kampfführung, Wandelfeldröhre (A0011 / 9,2%); Software für Detektionsausrüstung, Waffensysteme und Grenzsicherungssysteme (A0021 / 8,9%); Flugzeug-Shelter (A0013 / 8,0%); Zielarstellungsgeräte, Waffenübungsgeräte, Übungsgeräte, Übungspatronen und Teile für Ausbildungsgeräte, Simulatoren (A0014 / 6,6%)				
Senegal	1	A0007 A0015	25.069	Bildverstärkerausrüstung (A0015 / 76,3%); ABC-Kombinationsatemschutzfilter (A0007 / 23,7%)				
Serbien	33	A0001 A0002 A0003	1.455.159	Maschinenpistolen, Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre	1	A0001	1.000	2 Kriterium 1, 7

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültig ausgeführt	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0006 A0008 A0011 A0013		und Teile für Maschinenpistolen, Gewehre mit KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen (A0001 / 89,8%)				/ A0001, A0007
Singapur	190	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	165.877.370	Panzerfahrstelle, amphibische Fahrzeuge Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 79,4%); Munition für Kanonen, Mörser, Revolver, Pistolen, Jagdfinten, Sportflinten und Teile für Hautitzenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Nebelwerfermunition, Munition für Pyrotechnische Werfer, Maschinengewehrmunition, Gewehrmunition, (A0003 / 9,4%)				
Sri Lanka	1	A0015	273.000	Wärmebildkameras (A0015 / 100%)				3 Kriterium 2, 3 / A0003, A0005, A0015
Sudan	8	A0006	995.000	Teile für Landfahrzeuge (UN-				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Südafrika	216	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	26.405.780	Mission) (A0006 / 100%) Luftfahrtscheinziele und Teile für Raketen, Flugkörper, Panzerabwehrsysteme, Rauchbüchsen, Nebelbüchsen (A0004 / 35,4%); Bildverstärkerausrüstung, Wärmebildgeräte und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Infrarotausrüstung, Wärmebildausrüstung (A0015 / 30,4%); Feuerleiteinrichtungen und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielüberwachungssysteme, Zielortungssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (A0005 / 9,0%); Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre und Teile für Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Waffenzielgeräte (A0001 / 5,9%)	1	A0022	100	1 Kriterium 7 / A0022
Syrien	1	A0006	55.200	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (UN-Mission) (A0006 / 100%)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Tansania, Vereinigte Republik	4	A0001	15.576	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 100%)	1	A0001	450	
Thailand	67	A0001 A0002 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0018 A0021 A0022	27.471.705	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Wanderfeldrohre und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Frequenzumformer (A0011 / 48,4%); Teile für Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 31,6%); Panzerplatten, Panzeranzüge, Schutzschränke und Teile für Schutzanzüge (A0013 / 8,0%)	11	A0001 A0003 A0007	781.508	16 Kriterium 2, 3, 7 / A0001, A0003, A0005, A0006, A0007, A0015
Togo	1	A0006	200.000	Geländefahrzeug mit Sonderschutz (Präsident von Togo) (A0006 / 100%)				
Trinidad und Tobago	2	A0001 A0011	329.052	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011 / 52,5%); Maschinenpistolen und Teile für Maschinenpistolen (A0001 / 47,5%)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Tschad	4	A0001 A0004 A0006	235.870	Geländefahrzeug mit Sonderschutz (WFP Support Office) (A0006 / 53,7%); Testgerät für Panzerabwehrwaffe (A0004 / 27,6%)				
Tunesien	5	A0006 A0011	3.123.481	LKW und Teile für Landfahrzeuge (A0006 / 94,5%)	1	A0003	70	2 Kriterium 7 / A0001, A0003
Turkmenistan	2	A0001 A0003 A0006	15.780	Jagdgewehre und Sportgewehre (A0001 / 72,6%); Teile für Panzer (A0006 / 25,6%)				1 Kriterium 2, 3 / A0014
Uganda								1 Kriterium 3 / A0011
Ukraine	138	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0015 A0016 A0022	15.678.563	Überwachungssysteme und Teile für Überwachungssysteme (A0015 / 85,2%)	13	A0001 A0003 A0010 A0018	534.274	12 Kriterium 2, 7 / A0001, A0003, A0005, A0006, A0010, A0018
Uruguay	9	A0001 A0003 A0006	1.050.006	LKW und Kranfahrzeuge (A0006 / 49,6%);				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0010 A0014		Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen, Rohrwaffen-Lafetten und Teile für Maschinenpistolen, Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen, Waffenzielgeräte (A0001 / 27,8%); Übungspatronen (A0014 / 15,5%)	2	A0002	443.340	5 Kriterium 2, 3, 4, 5 / A0001, A0002, A0004, A0010, A0022
Venezuela								
Vereinigte Arabische Emirate	181	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014	540.770.113	Feuerleiteinrichtungen, Zielüberwachungssysteme, Ortungsradar und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Ortungsradar (A0005 / 32,4%); Torpedos, Sprengvorrichtungen, Simulatoren, Zündmaschinen, Prüfgeräte, Bediengeräte und Teile für Torpedos, Flugkörper, Handgranaten (A0004 / 27,7%);	11	A0001 A0003 A0004 A0006 A0018 A0022	23.937.011	8 Kriterium 1, 3, 7 / A0001, A0003, A0006, A0018, A0022

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültig ausgeführt	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
		A0015 A0017 A0018 A0021 A0022		LKW, Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Bergfahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 18,2%); Marinegeschütze, Maschinenkanonen und Teile für Geschütze, Kanonen (A0002 / 11,7%)				
Vietnam	8	A0003 A0006 A0007 A0011 A0021 A0022	2.968.783	Detektionsausrüstung, Strahlenspürausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007 / 77,0%); Richtfunkgeräte (A0011 / 16,8%)				1 Kriterium 2, 7 / A0018
Grönland	2	A0001 A0003	21.819	Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Jagdfinten und Sportflinten (A0003 / 95,0%)				
Hongkong	10	A0001 A0002	161.033	Maschinenpistolen, Pistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Maschinenpistolen, Pistolen, Waffenzielgeräte (A0001 / 98,4%)	1	A0013	2.000	2 Kriterium 1a, 7 / A0011, A0013
Macau	1	A0007	160	ABC-Schutzmaske (A0007 / 100%)	2	A0007 A0015	14.140	1 Kriterium 7 / A0015

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
Neukaledonien	13	A0001 A0003	58.230	Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre (A0001 / 97,7%)				
Taiwan	40	A0001 A0002 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0014 A0021	6.984.488	Teile für U-Boote, Minenkampfboote, Unterwasserortungsgeräte Schiffskörperdurchführungen (A0009 / 31,2%); Teile für Kommunikationsausrüstung und Navigationsausrüstung (A0011 / 29,3%); ABC-Schutzbekleidung, Massenspektrometer und Teile für Massenspektrometer (A0007 / 22,6%)	4	A0005 A0009 A0016	2.836.118	8 Kriterium 4 / A0005, A0006, A0009, A0013, A0016
Nordzypern ⁵⁶					1	A0007	260	
Verschiedene Länder								1 Kriterium 7 A0001, A0003, A0005, A0013,

⁵⁶ Gebiet der Republik Zypern, das nicht unter der effektiven Kontrolle der Republik Zypern steht.

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe / AL-Position
								A0015
Gesamt	3.723		2.491.962.060		128		62.622.543	

Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben und abgelehnte KWKG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

Anlage 8

Brokering – Genehmigungen im Jahre 2009 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil IA – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.	Empfänger
Brasilien	1	745	2 kg 2-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CS): CAS-Nr.:2698-41-1	745	A0007d	Condor S.A.
Indien	1	0	16 Trainings- und Simulationseinheiten für Anti-Ship- und Anti-Radiation-Missiles	0	A0014	Verteidigungsministerium
Irak	1		Kampfhubschrauber		A0010	Verteidigungsministerium
Kuwait	1	157.000	11 Verschlüsselungsgeräte	157.000	A0011	State of Kuwait Ministry of Defence
Malaysia	3	5.088	1 Sensor für Navigationssystem	0	A0011a	Malaysian Maritime Enforcement Agency
			96 Stück Zusatzausstattung zur ABC Erste Hilfe Ausrüstung: Atropinautoinjektor	3.588	A0007f	Pertahanan Malaysia Ministeri Defence
			1 Stück Software f. verschlüsselte Kommunikationsgeräte;	1.500	A0021a	Ministry of Defence Malaysia
Nigeria	1	58.000	1 Geländewagen gepanzert, mit Sonderschutz	58.000	A0006b	Auto Computer Nigeria Ltd.
Pakistan	2	124.816	1 Key Management Center	123.316	A0011a	Ministry of Defence
			eine Software f. verschlüsselte Kommunikationsgeräte	1.500	A0021a	Ministry of Defence
Korea, Republik	7	4.063.796	Bauteile f. Minenräumschur	2.700.400	A0004b	Defense Acquisition Program Administration
			600 kg Militärischer Sprengstoff	69.600	A0008a	Defense Acquisition Program Administration
			1400 kg Oktogen (HMX)	211.400	A0008a	Defense Acquisition Program Administration
			Bauteile f. Minenräumschur	412.796	A0004b	Defense Acquisition Program Administration
			4.400 kg Oktogen (HMX)	607.200	A0008a	Defense Acquisition Program Administration
			400 Gramm (+/-)-1,2,4-Butantriol CAS-Nr. 3068-00-6	62.400	A0008g	Hanwha Corporation

noch Anlage 8

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.	Empfänger
Südafrika	1		Flugkörper und Abfeereinrichtungen; Kampfhubschrauber und Zellen hierfür; Rohrwaffen. ungelenkte Flugkörper (Raketen); Munition für Rohrwaffen.		A0004, A0010, A0001, A0002 A0004, A0003	Staatliche Beschaffungsstellen Advanced Technologies & Engineering Co. (PTY) Ltd. als Testwaffen für deutsches Exportvorhaben an irakische Streitkräfte
Thailand	2	355.614	Teile für Feuerleitsensoren Militärische elektr. Ausrüstung Key Management Center KMC7350	333.450 22.164	A0005 A0011a	Royal Thai Navy Royal Thai Air Force
Türkei	1	0	114 Stück GPS-Empfänger zur Standortbestimmung Rockwell Collins Explosion Resistant GPS-Receiver, 114 Stück Laserzielbeleuchter / Entfernungsmesser Laserdesignator/Rangefinder	0	A0011a	US – TR Ministry of Defence
VAE	4	9.885.516	Zusatzausstattung zur ABC Erste Hilfe Ausrüstung: Autoinjektor Atropin/Obidoxim (ATOX ComboPen)	3.555.516	A0007f	UAE Armed Forces
Gesamt	25	14.650.575	Ersatzteile für Leistungsverstärker	6.330.000	A0011a	United Arab Emirates G.H.Q. Armed Forces

Daneben wurden Genehmigungen nach § 4a KWKG für Vermittlungsgeschäfte mit Endverwendern in sämtlichen EU- und NATO- sowie NATO-gleichgestellten Staaten (Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz) erteilt.

noch Anlage 8

Brokering – Ablehnungen im Jahre 2009 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil IA – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.	Empfänger
Brasilien	1	10.000.000	Fertigungs- u. Technologieunterlagen zur Herstellung von Munition für Panzerkanonen	10.000.000	A0022a	Centro Tecnológico do Exercito CTEx
Russische Föderation	1	42.500	Komponenten f. ballistische Schutzwesten	42.500	A0013d	CLASS Co. Ltd.

Anlage 9